



Amtsblatt des Landkreises Meißen

Sächsisches Zweistromland-Ostelbien Seite 3
Veranstaltungstipps für den Juni Seite 5
Amtliche Bekanntmachungen Seiten 6 bis 11



Sonnabend, 5. Juni 2021

Neue Flyer für Ausflüge in die Region

Verkehrsverbund Oberelbe gibt Tipps für Wandern, Biken, Natur und Kultur

Von Wanderungen im Ostergebirge bis Radtouren im Lausitzer Seenland, vom Weingenuß im Elbland rund um Meißen bis zum Kletterfelsen in der Sächsischen Schweiz – im Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) laden viele Ziele zu Ausflügen ein. Jetzt hat der Verbund seine Serie an Flyern für die Freizeit überarbeitet und neu herausgebracht.

„Wir bieten aktuell fünf Flyer an“, zählt Antje Roth, Marketingmitarbeiterin im VVO auf: „Je einer informiert zu Sächsischer



Die neuen Flyer für Ausflüge in die Region

Foto: VVO

Schweiz, dem Ostergebirge, der Lausitz, dem Elbland, und zur Landeshauptstadt Dresden.“ Sobald es die Pandemie-Lage zulässt, erscheinen zudem ein Flyer für Ausflüge nach Böhmen und eine tschechisch-sprachige Fassung für Ausflüge in den VVO in gedruckter Form. Alle Flyer enthalten eine große Karte, Informationen zu Fahrplänen, Tickets und viele Tipps für die Freizeit. „Dabei legen wir viel Wert auf kleine, außergewöhnliche Ziele, die noch nicht jeder kennt“, betont Antje

Roth. „Dazu zählen das Zuse-Computer-Museum in Hoyerswerda, die Tellkoppentour ab Kurort Kipsdorf oder das Barockschloss Zabeltitz.“ Die Flyer sind bei den zwölf Verkehrsunternehmen im VVO erhältlich und können im Online-Shop unter www.vvo-online.de bestellt werden. Dort und an der VVO-Info-Hotline 0351 8526555 gibt es ebenfalls umfangreiche Informationen zu Fahrplan und Tarif sowie zu den aktuell geltenden Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie. VVO

Landrat Ralf Hänsel in weiteren Kommunen zu Gast

Die Große Kreisstadt Radebeul und die Gemeinde Glaubitz waren im Mai die Besuchsziele.

Die Große Kreisstadt Radebeul – mit rund 34.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch in dieser Hinsicht eine der großen Städte des Landkreises – war am 7. Mai 2021 das Ziel von Landrat Ralf Hänsel (parteilos) bei seiner Tour durch die Kommunen des Landkreises Meißen. Radebeuls Oberbürgermeister Bert Wendsche (parteilos) zeigte dem Landrat unter anderem die aktuellen Projekte seiner Stadt.

So war auch die Meißner Straße Gegenstand des Gesprächs. Die beiden Kommunalpolitiker besichtigten zunächst den fertiggestellten Bauabschnitt in Radebeul-Mitte und danach den nächsten Bauabschnitt in Radebeul-Ost. „Die Meißner Straße ist ein wichtiger Verbindungsweg“, so Landrat Ralf Hänsel, der sich über den Baufortschritt freute, „Radebeul schafft hier eine tragfähige Investition in die Zukunft der Stadt und damit

auch in den Landkreis.“

Ein weiterer Besichtigungsort war die Straße „Nach der Schiffsmühle“. Sie wird von Bahnlinien durchtrennt. Mit einer Brücke über die Gleise möchte die Große Kreisstadt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn die Straße durchgehend befahrbar machen. „Die Schiffsmühlenbrücke verbessert damit die Anbindung zu den Arbeitsplätzen im Industriegebiet und zur S 84“, erklärte Oberbürgermeister Bert Wendsche. Nächstes Jahr sei der Beginn der Bauarbeiten geplant – nach rund 20 Jahren seit dem ersten Anstoß für dieses Projekt, wie der Oberbürgermeister vor Ort berichtete.

Landrat Ralf Hänsel dankte Oberbürgermeister Bert Wendsche für die interessanten Einblicke in die städtische Entwicklung und stellte fest: „Radebeul hat weit über seine Regionalbahnlinie hinaus eine große Bedeutung für



Landrat Ralf Hänsel (links) und Radebeuls Oberbürgermeister Bert Wendsche beim Gespräch an der zukünftigen Schiffsmühlenbrücke

Foto: Doris Käthner

den gesamten Landkreis. So ist die Stadt an der Kreisgrenze zu Dresden doch eines der wirtschaftlichen und kulturellen Zentren des Landkreises Meißen und ein beliebter Wohnstandort mit

hoher Lebensqualität.“

Nahezu unmittelbar im Anschluss, am 10. Mai 2021, führte die Tour durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen Ralf Hänsel nach Glaubitz. Bür-

germeister Lutz Thiemiig zeigte dem Landrat aktuelle Projekte der Gemeinde, wie in der Kindertagesstätte „Bummi“, ein neues Wohngebiet, die Feuerwehr und die Untertunnelung von Bahnlinien.

Die Gemeinde Glaubitz im Norden des Landkreises liegt etwa acht Kilometer von Riesa entfernt. Zu ihr gehören die Ortsteile Radewitz und Marksiedlitz. Zusammen mit der Gemeinde Nünchritz bildet sie eine Verwaltungsgemeinschaft. „Derzeit leben in unserer Gemeinde rund 2.100 Einwohner“, erklärte Bürgermeister Lutz Thiemiig, „unser Bevölkerungszuwachs betrug innerhalb der letzten fünf Jahre 6,2 Prozent – der höchste Wert im Landkreis Meißen.“ Diese erfreuliche Entwicklung stellt die Gemeinde heute aber auch vor neue Herausforderungen.

weiter auf Seite 2 ►



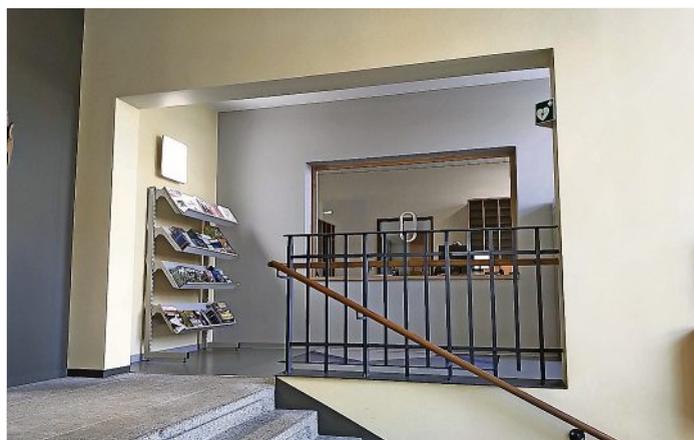
Runderneuerung

Zur Sanierung des Verwaltungsgebäudes Heinrich-Heine-Straße 1 in Riesa

Es ist historisch, das Gebäude in der Heinrich-Heine-Straße 1 in Riesa. Viele Einwohnerinnen und Einwohner kennen die ehemalige Kaserne und würden das Gebäude bei einem neuerlichen Besuch an mancher Stelle doch kaum wiedererkennen. Denn seit März 2019 hat der Landkreis Meißen das Gebäude umfassend saniert – vom Keller bis zum Dach. So fällt beispielsweise gleich beim Betreten der neugestaltete Empfangsbereich ins Auge: freundlicher, heller und offener. Das sind die ersten Eindrücke.

Nach einer früheren Sanierung des Komplexes im Jahr 1992 waren jetzt – fast 30 Jahre später – vor allem die haustechnischen Anlagen veraltet und mussten auf den Stand der Technik gebracht werden. So wurden neben einer neuen Heizungsanlage und Wasserleitungen auch eine neue Lüftungsanlage, neue Datentechnik, eine neue Schließanlage und für die Barrierefreiheit ein neuer Personenaufzug eingebaut.

Die Büros wurden komplett renoviert – mit umfangreichen Maler- und Bodenlegerarbeiten. Sie erhielten teilweise neue Innentüren und die Fenster neuen Sonnenschutz. Aus der ehemaligen Kantine und der Musikschule sind ebenfalls Büro- bzw. Beratungsräume entstanden. Die Farbgestaltung in den Gängen ist in Gelb und Grau gehalten. Die früheren Granittreppen sind wieder freigelegt. Jeweils zwischen der ersten



Der neugestaltete Eingangsbereich in der Heinrich-Heine-Straße 1: offener und heller

bis dritten Etage finden sich auf halber Treppe Arbeitsbereiche, die durch die Leistungsberechtigten zur Recherche genutzt werden können. Als besonderer Blickfang fungieren im Treppenhaus im Erdgeschoss und dritten Obergeschoss moderne Leuchten.

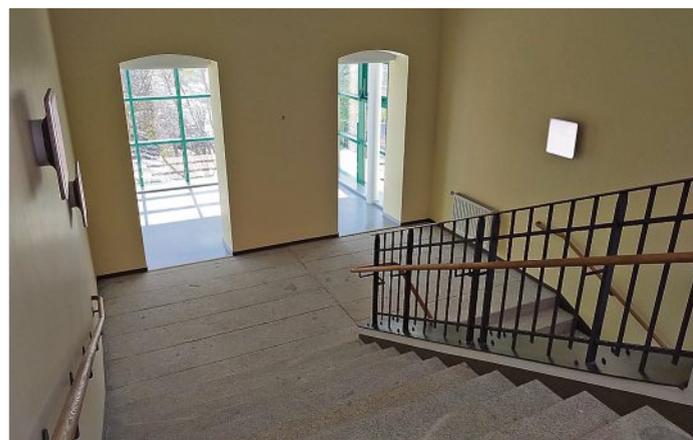
Auch für die Außenhaut gab es eine Auffrischung: Ein neuer Anstrich nach denkmalgerechter Farbgebung und eine Ausbesserung der Fassade erfolgten ebenso wie eine neue Dachdeckung, inklusive der Erneuerung von Lichtkuppeln und Blitzschutz.

Bei der umfassenden Sanierung wurden zugleich die Außenanlagen erneuert: So haben Beschäftigte und Gäste nunmehr getrennte Parkmöglichkeiten, vier Ladestationen für E-Fahrzeuge der Verwaltung stehen zur Verfügung, ein

neuer Fahrradschuppen für die Drahtesel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine neue Lagerbox für den Hausmeister ergänzen das Ensemble.

Die Sanierung erfolgte im Weiterbetrieb der Verwaltungsarbeit. So nutzten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine andere Etage, während in ihren Räumlichkeiten gearbeitet wurde. Später ging es wieder zurück in die eigentlichen Räumlichkeiten. Auf diese Weise waren keine Ausweichquartiere notwendig.

Bislang wurden die Räumlichkeiten einerseits durch landkreiseigene Ämter, bspw. das Gesundheitsamt, das Kreisjugendamt, das Ausländeramt, das Kreisverkehrsamt sowie das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, genutzt. Aber auch weitere Partner



Blick ins sanierte Treppenhaus zu den Rechercharbeitsplätzen auf halber Treppe

Fotos: Anja Schmiedgen-Pietsch

waren in dem Gebäude untergebracht: das Medienpädagogische Zentrum, die Musikschule und ein Betreuungsverein.

Zukünftig werden jedoch nur Ämter des Landratsamtes selbst das Gebäude nutzen – rund 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden darin Platz. So ist Anfang Mai auf der ersten und zweiten Etage das Jobcenter eingezogen. Von dort aus werden nun Leistungsberechtigte aus Hirschstein, Lommatzsch, Riesa, Stauchitz und Strehla betreut. Im dritten Obergeschoss arbeiten Beschäftigte des Gesundheits- und des Kreisjugendamtes. Das Erdgeschoss teilen sich unter anderem das Ausländeramt, das Kreisverkehrsamt, die Betreuungsbehörde des Kreissozialamtes. Im Keller werden Archivräume eingerichtet.

Eingeweiht wurden die Räumlichkeiten übrigens auch durch viele Beschäftigte, die im Rahmen der Coronakrise von dort aus die Kontaktnachverfolgung betreuen.

Den Weg für die Sanierung ebnen haben die Mitglieder des Kreistages mit einem Beschluss in einer Sitzung im Juni 2018. Für rund 4 Millionen Euro hat der Landkreis Meißen, ohne den Einsatz von Fördermitteln, an der Stelle umfassend saniert. Noch bis Ende Jahres 2021 wird am und im Gebäude gearbeitet, bis wirklich alle Kleinigkeiten erledigt sind. So folgen noch die Außenabdichtung mit Drainage, der Einbau einer Lüftungsanlage im Archiv im Untergeschoss sowie die Montage der Außenbänke.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Fortsetzung von Seite 1

Die integrative Kindereinrichtung „Bummi“ bietet in Glaubitz aktuell Platz für bis zu 150 Kinder ab dem zwölften Lebensmonat bis zur 4. Klasse. Nun benötigt die Gemeinde dringend einen neuen Krippenraum für fünf bis maximal acht Kinder. Ein Spielbereich soll dafür umgebaut werden. „Die Nutzungsänderung zieht hohe Kosten nach sich“, erläuterte Bürgermeister Lutz Thiemig, der äußerst dankbar über einen privaten Spender ist, der das Projekt finanziell unterstützt. Damit die kleine Gemeinde dieses Projekt stemmen kann, arbeitet sie auch an der Generierung von Fördermitteln.

Genauso wichtig ist dem Bürgermeister aber auch, dass die Einrichtung auf dem heutigen guten Niveau bleibt – von dem Gebäude mit seiner Ausstattung, über qualifiziertes Personal bis hin zur guten Kommunikation zwischen

der Einrichtung und dem Träger – dies alles trage zu einer zukunftsfähigen Einrichtung und zum Wohl der Allgemeinheit bei.

„Wir haben aufgrund des Bevölkerungszuwachses außerdem zahlreiche Anfragen für Bauplätze – können aber nichts anbieten“, be-



Jenny Neumann, Leiterin der integrativen Kindereinrichtung „Bummi“, und Bürgermeister Lutz Thiemig im Gespräch mit Landrat Ralf Hänsel (v. l.)

Foto: Doris Käthner

richtete Bürgermeister Lutz Thiemig weiter. Er zeigte Landrat Ralf Hänsel die Flächen am Seebergblick und an der Stephansposchinger Straße in Glaubitz. Dort möchte die Gemeinde deshalb so bald wie möglich ein neues Wohngebiet erschließen.

Sehr am Herzen liegt dem engagierten Bürgermeister außerdem die Feuerwehr seiner Gemeinde. Nachdem den Kameraden der ehrenamtliche Nachwuchs in Radewitz fehlte, wurde einvernehmlich beschlossen, die Ortswehr mit Glaubitz zusammenzuschließen. Das alte Feuerwehrhaus in Glaubitz ist jedoch zu klein, um alle Gerätschaften aus Radewitz aufzunehmen. „Wir haben deshalb eine Lösung gefunden, um einen neuen Feuerwehrstandort Am Dorfteich 12 in Glaubitz zu errichten und bereits alles dafür vorbereitet“, erklärte der Bürgermeister,

der auf eine baldige Fördermitteligenehmigung hofft. Das alte Feuerwehrhaus in Glaubitz wäre außerdem für eine Erweiterung der Kindertagesstätte geeignet.

Zum Abschluss besichtigten die beiden Kommunalpolitiker die Baumaßnahmen der Deutschen Bahn in der Bahnhofstraße von Glaubitz. Zwei Bahnübergänge werden untertunnelt. Regelungsbedarf besteht jedoch unter anderem an der angrenzenden Kreisstraße. Hier konnte Landrat Ralf Hänsel für künftige Gespräche ein gutes Bild von der Situation gewinnen.

„Ich freue mich über die wichtigen Projekte, die die Gemeinde Glaubitz angeht und wünsche vor allem ein zügiges Vorankommen“, so Landrat Ralf Hänsel, der dem Bürgermeister für die interessanten Einblicke dankte.

Doris Käthner



Sächsisches Zweistromland-Ostelbien (SZO)

Die enkeltaugliche Vitalregion: lebenswert – kulturgut – naturvoll

Alte Namen – Neue Region

In der Phase der Vorbereitung der nun auslaufenden Förderperiode 2014 bis 2020 schufen die beiden ehemaligen ILE-Regionen „Sächsisches Zweistromland“ und „Ostelbien – Brücke im Dreiländereck“ die Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Fördergebietes auf den bisherigen Gebietskennlinien ihrer Alt-Regionen.

Mit der Konstituierung des Vereins „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ e. V. am 12. März 2014 in Schildau verbrieften die beiden Regionen die juristische Grundlage für das neue Konstrukt. Die 16 Gründungsmitglieder – zwölf Kommunen, zwei Vereine, zwei Unternehmen – verabschiedeten eine Satzung, auf deren Basis ein vierköpfiger Vorstand unter Vorsitz des Wermisdorfer Bürgermeisters Matthias Müller gewählt wurde. Strehlas Bürgermeister Jörg Jeromin fungiert als Schatzmeister.

Dieser Verein gilt als Träger der regionalen Entwicklung im neuen Fördergebiet, das an Brandenburg und Sachsen-Anhalt grenzt und mit Südost-Nordsachsen sowie Mutzschen (Leipziger Land) und Strehla (Meißen) in drei Landkreis-Territorien verwurzelt ist. In der Region zwischen Großtreden und Mügeln, Schildau und Strehla leben auf 919 Quadratkilometern

etwa 77.000 Einwohnerinnen und Einwohner, rund 52.000 davon im förderfähigen ländlichen Raum. Die Nordsachsen-Kreisstadt Torgau sowie Oschatz gelten als städtische Zentren für das sie umgebende Land.

Eine Region – Eine Strategie

Ideenvoll haben engagierte Akteure in der neuen gemeinsamen Region ihre LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) erarbeitet: die Bürgermeisterin und der Unternehmer, der Vereinsvorsitzende und die Pfarrerin. Nach der Freiburger Auftaktveranstaltung vom 11. April 2014 leiteten die Protagonisten so richtig los. Die LES wurde diskutiert und formuliert. Die 13 Kommunen der Region beschlossen die zum Jahresende vorliegende Fassung und am 17. Dezember 2014 verabschiedete die Mitgliederversammlung in Oschatz das 122-seitige Papier.

Zudem wählten die Mitglieder ihr regionales Entscheidungsgremium: Akteure aus dem zivilgesellschaftlichen/privaten und öffentlichen Bereich üben das aktive Stimmrecht aus, dazu kommen beratende Mitglieder. Dieses regionale Entscheidungsgremium verkörpert die breite Vielfalt aller Akteure und berücksichtigt sehr ausgewogen die vielschichtige Interessenlage des gesamtgesellschaft-



Landschaft am Döllnitzstausee

Foto: SZO

lichen Lebens der Region.

Diese LES sah fünf dominante Handlungsfelder zur Umsetzung vor: Nachhaltige Siedlungsentwicklung und dezentrale Energie standen als Schwerpunkte ebenso im Fokus wie die Probleme der ländlichen Daseinsvorsorge und Mobilität. Die regionale Wirtschaft und neue Chancen für Einkommen wurden unterstützt, der Tourismus und die Kulturlandschaft besonders gefördert. LEADER-gemäß wurden das regionale Engagement entwickelt und eine überregionale Zusammenarbeit in Form von Kooperationen betrieben.

Ein Gesamt-Budget von rund 15 Millionen Euro stand für Vorhaben unter dem Leitbild „Die enkeltaugliche Vitalregion: lebenswert – kulturgut – naturvoll“ bereit.

Die lebenswerte Region

Die Hälfte der 77.000 Einwohnerinnen und Einwohner lebt in Dörfern einer Größe von unter 2.000 Einwohnern. Den negativen demografischen Prognosen – Bevölkerungsrückgang von rund 16 Prozent bis 2025 – mit Ideen und Taten zu begegnen, wurde in der Region prioritär behandelt. Deshalb verdient neben der Sicherung der Daseinsvorsorge speziell die Förderung von Zuzug von Familien gesteigerte Aufmerksamkeit. Zudem wurde die Region fit gemacht für die Tendenz der alternden Bevölkerung.

Zum attraktiven Leben in der Region gehören Angebote zum Arbeiten. Die wirtschaftlichen Initiativen der Klein- und Kleinstunternehmen förderte die LES ausdrücklich – 29 wirtschaftliche Vorhaben konnten unterstützt wer-

den. Auch für Projekte der Mobilität, Versorgung und Energie stand Fördergeld bereit.

Die naturvolle Region

Zwei Drittel der Fläche der Region sind landwirtschaftliche Nutzfläche. Zudem dominieren landschaftliche Schutzgebiete für Wald-, Heide- und Elbauenflächen.

Die Region Sächsisches Zweistromland-Ostelbien umfasst mehrere Landschaftseinheiten: idyllische Elbauen im Nordosten, den Collberg mit 312 Metern als „Dach“ der Region, die Heidelandschaften im Norden und der Mitte sowie im Süden das Mittelsächsische Lößhügelland. Der Collberg mit 312 Metern als „Dach“ der Region, die Heidelandschaften im Norden und der Mitte sowie im Süden das Mittelsächsische Lößhügelland. Der Schutz der Natur, die Nutzung der gegebenen Vorzüge und die Einbettung in den sanften Tourismus für Rad und Wandern waren Merkmale der Strategie.

Die kulturgute Region

Die Förderung von Kultur und Tourismus nimmt einen breiten Raum ein. Die Region gehört zum Kulturraum Leipziger Raum. Das Spektrum der Kulturangebote ist sehr vielfältig und teilweise von überregionaler Bedeutung. Mehrheitlich konzentrieren sich Einrichtungen, Projekte und Gruppen auf die größeren Städte. Vereinzelt sind aber auch die ländlichen Gegenden beteiligt. Die Region ist reich an Denkmälern, Kulturschätzen, Burgen und Schlössern, ehemaligen Rittergütern, Kirchen oder Mühlen. Ein besonderer Höhepunkt ist der am Pfingstmontag stattfindende Deutsche Mühelentag sowie der Tag des offenen Denkmals am zweiten September-Sonntag. Einige Eigentümer und Nutzer dieser Kleinode entwickeln

spezifische kulturelle Angebote. Kleinere Initiativen und Vereine bereichern die hiesige Kulturlandschaft. Eine Vielzahl von Heimatmuseen und themenorientierte Ausstellungen sind über die gesamte Region verteilt.

SZO als Fisch-Region

Die Region besitzt insgesamt 1.800 Hektar Wasserfläche, von denen weit mehr als 800 Hektar als Teichflächen genutzt werden. Mit Anerkennung der LES am 22. April 2015 wurde die LAG gleichzeitig als Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) bestätigt. Das in der Region dominierende Unternehmen ist die Wermisdorfer Fisch GmbH, die am Wermisdorfer Stammsitz und in Torgau 800 Hektar Teichfläche bewirtschaftet.

Das Ensemble der kulturhistorisch wertvollen, eng mit der kur-sächsischen Landesgeschichte verbundenen und seit Jahrhunderten fischereiwirtschaftlich genutzten Teiche bei Wermisdorf sowie der Große Teich bei Torgau sind auch überregional durch die herbstlichen Volksfeste „Abfischen“ bekannt. Zusätzlich 325.000 Euro standen der Region für thematische Vorhaben zur Verfügung: Zwischen Wermisdorf und Mutzschen entsteht nun daher eine Fisch-Erlebniswelt.

Strehla im LEADER-Fokus

15 LEADER-Projekte konnte Strehla im auslaufenden Förderzeitraum umsetzen: ca. 1,2 Millionen Euro Fördermittel flossen in die Stadt und ihre Ortsteile. Neben zwei kommunalen Projekten konnten drei unternehmerische, sieben private und drei sonstige Vorhaben realisiert werden. Aus den bis zur Mitte des kommenden Jahres noch zur Verfügung stehenden Zusatzmitteln von rund 4,4 Millionen Euro, kann Strehla auch mit weiteren Projekten LEADER-Gelder einwerben.

Strehla gehört auch in der kommenden LEADER-Periode 2023 bis 2027 wieder zur Region Sächsisches Zweistromland-Ostelbien.

SZO

Kontakt zum Regionalmanagement

BÜRO KEMMLITZ
PlanerNetzwerk PLA.NET
Carsten Graf, Sasho Mladenovski,
Holger Schilke
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
034362 379900
post@zweistromland-ostelbien.de
www.zweistromland-ostelbien.de





Verantwortung für Soziales, Kultur, Verkehr und Wirtschaft vereint

Der Bereich Beteiligungen des Landratsamtes Meißen

Der Landkreis Meißen trägt Verantwortung für eine Vielzahl von Eigenbetrieben, Eigengesellschaften und gesellschaftlichen Beteiligungen sowie Zweckverbänden und Stiftungen. Deren inhaltliches Spektrum reicht über Aufgaben der Daseinsfürsorge in der Gesundheitsversorgung und Altenpflege, im öffentlichen Personen- und Nahverkehr und in der Abfallentsorgung bis hin zu Unternehmen der Wirtschafts-, Kultur- und Bildungsförderung.

Konkret gehören zu den Beteiligungen des Landkreises Meißen der Eigenbetrieb der Musikschule, die Elblandkliniken Stiftung & Co. KG sowie die MEISOP gGmbH, die Verkehrsgesellschaft Meißen mbH, die Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (WRM), das Qualifizierungszentrum Region Riesa GmbH und das Zentrum für Technologiestruktur-entwicklung Region Riesa GmbH. Auch an zahlreichen Pflichtzweckverbänden ist der Landkreis Meißen beteiligt, so unter anderem am Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) und dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (VVO).

Der Bereich Beteiligungen mit der Kernaufgabe des Beteiligungsmanagements bildet die fachliche Schnittstelle zwischen den Unternehmen des Landkreises, der Verwaltung und des Kreistages und hat die Aufgabe, die Gesellschafterinteressen des Landkreises in seinen Unternehmen wahrzunehmen.

Nach nunmehr 20 Jahren hat Annelie Zeeh als Chefin des Beteiligungsmanagements das Landratsamt in den Ruhestand verlassen. In den letzten Wochen im Dienst konnte sie bspw. den Erwerb der „Alten Post“ in Radebeul als zukünftigen Standort der Musikschule erfolgreich abschließen. „Dies ist ein Beispiel für die Arbeit des Bereichs Beteiligungen, der auch nach außen sichtbar wird. Wir haben aber viele Aufgaben, die eine große Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises bedeuten, jedoch nach außen vielen Menschen wenig bekannt sind“, verdeutlicht Annelie Zeeh.

Im Jahr 2000 hat sie als Kämmerin beim Landratsamt Meißen begonnen und bereits damals die Beteiligungen betreut. Nach der Kreisgebietsreform 2008 war es für sie als ehemalige Geschäfts-



Der Klinikstandort Meißen der Elblandkliniken Foto: Elblandkliniken

führerin naheliegend, die Beteiligungen explizit zu übernehmen. In all den Jahren hat es vielfältige Veränderungen gegeben, sind Umstrukturierungen nach den Erfordernissen des Landkreises, des Marktes und der Branchen erfolgt, sodass sich heute keine Gesellschaft mehr in dem ursprünglichen Zustand befindet. Insbesondere 2008, als zwei Landkreise mit ähnlichen Strukturen fusionierten, galt es, inhaltlich gleiche Gesellschaften strukturell zu optimieren.

So gab es bspw. bis zum Jahr 2000 nur zwei Standorte der Musikschule im Altlandkreis Meißen. 2001 wurde der Eigenbetrieb gegründet. Mit allen Kommunen des Landkreises wurden Zweckvereinbarungen zum gemeinsamen Betrieb der Musikschule geschlossen. 2009 wurden die Musikschule des Altlandkreises Riesa-Großenhain, dort als Regiebetrieb organisiert, die Musikschule des Landkreises Meißen und die Musikschule Coswig (als Verein organisiert) zusammengeführt. Bis auf zwei Gemeinden sind heute alle Kommunen im Landkreis über eine Zweckvereinbarung eingebunden. An über 100 Unterrichtsstätten bietet der Eigenbetrieb dem Musikernachwuchs – vom Vorschul- bis ins Erwachsenenalter – eine hohe Qualität musikalischer Bildung an.

„Auch in der WRM GmbH sind – bis auf zwei – alle Kommunen als Gesellschafter präsent. Und auch dort ist es nicht immer einfach, bei Veränderungen alle Wünsche und Ziele der Beteiligten zu vereinen. Was uns – analog der Musikschule – immer geleitet hat, war der Gedanke des gemeinsamen Wirkens für den Landkreis.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern sollen qualitativ gleiche gute Bedingungen ermöglicht werden. So kommen auch Unternehmensansiedlungen in einzelnen Kommunen dem Landkreis als Ganzes zugute“, erläutert Annelie Zeeh den Leitgedanken.

Wie bei der Musikschule wird insbesondere die Entwicklung der Elblandkliniken von den Bürgerinnen und Bürgern genau beobachtet. Über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Konzern beschäftigt, fachlich und örtlich sind die Kliniken breit gefächert.

Die Entwicklung zu den heutigen Elblandkliniken begann im Jahr 2001, als die beiden Eigenbetriebe Meißen und Radebeul zu einer GmbH & Co. KG verschmolzen wurden. „Im Zuge der Kreisgebietsreform 2008 galt es dann die beiden Krankenhäuser aus dem Altlandkreis Riesa-Großenhain mit den Elblandkliniken zu einem einheitlichen Konstrukt zu verbinden. Dabei spielte im Empfinden aller Beteiligten, hier bis hin zu Patienten, natürlich die Gleichberechtigung eine ganz besondere Rolle“, erläutert Annelie Zeeh. 2011 bis 2013 wurde der Standort Großenhain durch eine moderne Rehaklinik ersetzt, gleichzeitig starteten große Investitionen an den Standorten Riesa und Radebeul. 2012 erfolgte, übrigens damals als erst dritte Klinik-

gruppe in Deutschland, die Umwandlung in eine Stiftung & Co. KG. Heute arbeiten unter anderem die für jedes Krankenhaus wichtigen peripheren Bereiche, wie Labor, Reinigung, Catering, Einkauf und Logistik, in Tochtergesellschaften. Die Elblandkliniken haben sich zu einem – nicht nur in Sachsen – anerkannten Kranken-

hauskonzern entwickelt.

„Insbesondere in schweren Zeiten wie Corona zeigt sich, wie wertvoll es ist, ein wirtschaftlich starkes, kommunales Krankenhaus zu haben, das in enger Abstimmung mit den Fachpartnern des Gesellschafters Landkreis zusammenarbeitet. Der Aufsichtsrat und der Kreistag haben die Elblandkliniken in all den Jahren immer konstruktiv begleitet und auch strategische und langfristige Veränderungen mutig mitgetragen“, fasst Annelie Zeeh zusammen.

Die Beispiele verdeutlichen es: steuern und begleiten – ohne in das operative Geschäft einzugreifen – sind die grundlegenden Handlungsmaximen. Das Beteiligungsmanagement betreut alle Verträge zwischen dem Landkreis und den Gesellschaften, steuert alle gesellschaftsrechtlichen Veränderungen – von Gründungen, Zusammenführungen, Umstrukturierungen bis hin zu (im Einzelfall erforderlichen) Abwicklungen – und bereitet diese fachlich vor. Das Personalmanagement der Unternehmensführung, die Jahresabschlüsse und die Erstellung der Wirtschaftspläne sind in jedem Unternehmen zu begleiten. Auch externe Partner, wie Juristen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, werden unterstützend in die Arbeit einbezogen.

Zentrale Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist es, in enger Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern, den Kreistag, die Aufsichtsräte und die Verwaltungsspitze fachlich zu informieren und mögliche strategische Entscheidungen vorzubereiten. „Wenn durch fehlende Informationen Zweifel und Unsicherheit bei Entscheidungen im Kreistag über

die Gesellschaften aufkommen, schadet das den Unternehmen und damit wieder dem Landkreis – allerdings auch einer vertrauensvollen Zusammenarbeit“, weiß Annelie Zeeh.

Hier wird deutlich, dass es im Beteiligungsmanagement eines umfangreichen, aber auch breit gefächerten rechtlichen Wissens bedarf. Die Gesellschaften sind in ganz unterschiedlichen Branchen mit jeweils eigenen rechtlichen Regelungen tätig. Außerdem muss das Handeln auch mit den Vorgaben des Kommunalrechts konformgehen.

Über 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 350 Mio. Euro Jahresumsatz – allein in den Unternehmen, bei denen der Landkreis als Gesellschafter agiert, sowie eine halbe Milliarde Bilanzvolumen über alle Beteiligungen hinweg: diese Zahlen verdeutlichen die Bedeutung des Beteiligungsmanagements.

Befragt nach den Erfolgen der vergangenen Jahre sagt Annelie Zeeh: „Erfolg ist, wenn alles geräuschlos läuft, wenn die Geschäftsführer und die Mitglieder des Kreistages zufrieden sind und sich die Unternehmen marktgerecht entwickeln.“

Von hundert auf null umschalten, das will und kann Annelie Zeeh nicht. Aber statt bisher vier soll es nun nur ein Termin am Tag sein. Es warten Haus und Garten und die Herausforderung, die Gemeinschaft der älteren Generation durch Bildungsangebote zu erhalten. Dafür ist Annelie Zeeh bereits in den vergangenen Jahren in der Bürgerakademie Coswig und der Dresdner Seniorenakademie engagiert und will diese noch aktiver unterstützen.

„Beteiligungsmanagement heißt fachliche Partnerschaft im ständigen Kompromiss zwischen politischem und Verwaltungsdenken sowie unternehmerischer Verantwortung. Dies hat in den zurückliegenden Jahren in den allermeisten Fällen immer sehr gut funktioniert und dafür danke ich den beteiligten Partnern“, sagt Annelie Zeeh, die die Geschicke des Beteiligungsmanagements an Thomas Rösch übergeben hat, der weiterhin von Dirk Hoffmann unterstützt wird.

In den folgenden Ausgaben des Amtsblattes werden die einzelnen Beteiligungen in loser Folge vorgestellt. Anja Schmiedgen-Pietsch



Die Tipps für den Juni

Veranstaltungen – Kultur – Ausflüge

Leider kann die Kultur- und Freizeitszene im Landkreis Meissen noch nicht durchstarten. Doch mit großer Flexibilität stellen sich Künstler wie Einrichtungen auf die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz der Gesundheit ein und bringen Abwechslung in den Alltag. Nachfolgend ein paar Tipps von Anbietern aus dem Landkreis – die wie immer unter dem Vorbehalt kurzfristiger Änderungen stehen.

„Winnetou I“ im Löbnitzgrund

In Radebeul entwarf Karl May seine berühmtesten Romanfiguren: Winnetou und Old Shatterhand. Die Landesbühnen Sachsen lassen die Figuren aus den Büchern auf die Bühne im Löbnitzgrund steigen. Erzählt wird die Geschichte Winnetous (Michael Berndt-Cananá). Die Schienen für den Bau der Eisenbahn sind ein fremdes Element auf der indianischen Erde und Vorboten der weiteren Eroberung. Der junge Häuptling weiß um die technische Überlegenheit der weißen Eroberer. Gleichzeitig ist mit Klekih-petra ein weißer Mann an seiner Seite, der nicht den Feindbildern entspricht. Winnetou sucht nach Lösungen für die tiefe Krise, in der sich die Indianer befinden. In dieser Situation treffen Winnetou und Old Shatterhand (Jan Baake) aufeinander. Doch bis zur Blutsbrüderschaft der beiden ist es noch ein weiter Weg. Effektvolle Kämpfe, Stunts und artistische Einlagen verleihen der Aufführung einen besonderen Reiz. Die Vorstellungen beginnen jeweils um 19.30 Uhr am 5., 6., 10., 11., 12. und 13. Juni 2021. Tickets und Informationen rund um den Besuch unter www.landesbuehnen-sachsen.de und über die Theaterkasse, Telefon 0351 8954214.



Winnetou I der Landesbühnen Sachsen mit Jan Baake und Michael Berndt-Cananá (von links).

Foto: Thorsten Arndt

WeinErlebnisWelt Meissen

Die Sächsische Winzergenossenschaft Meissen eG lädt zu verschiedenen Veranstaltungen ein. Am Freitag, 11. Juni 2021 ist für 19 Uhr ein Italienischer Abend geplant (49 Euro pro Person). Für Kinder sorgt am Samstag, 12. Juni 2021 um 10 Uhr eine Weinbergentdeckertour für Abwechslung (Kinder 21 Euro, Erwachsene 31 Euro pro Person). Und am Sonntag, 12. Juni 2021 startet um 11 Uhr eine Bennotour (31 Euro pro Person). Die nächste Verkostung „Käse & Wein“ ist für Freitag, 9. Juli 2021 angesetzt (35 Euro pro Person). Kartenbestellungen und aktuelle Informationen unter Telefon 03521 780970.

Exkursion: Vögel und Fledermäuse

Unter der Leitung von Marion Lehnert, Projektleiterin beim NABU RV Dresden-Meißen e.V. und Expertin für Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden, findet am Freitag, 18. Juni 2021 eine Exkursion durch das Wohngebiet Fellbacher Straße in Meissen statt. Im Fokus stehen die geflügelten Mitbewohner – Vögel und Fledermäuse – die in unmittelbarer Nähe an Gebäuden ihre Quartiere beziehen. Spalten, Höhlen oder eigens angebrachte Nistmöglichkeiten bieten den Tieren Unterschlupf und leisten einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz. Die Spurensuche beginnt um 18.30 Uhr und dauert etwa 2,5 Stunden. Eine Anmeldung ist bis fünf Tage vor der Veranstaltung unter rg.meissen@nabu-sachsen.de erforderlich. Weitere Informationen unter <https://meissen.nabu-sachsen.de/>

Giganten aus Stahl

Riesa besitzt als traditionsreiche Industriestadt auch ein Faible für Kunstwerke aus Eisen und Stahl(schrott). Ein weiterer Beweis dafür wird jetzt in der Hauptstelle des Sparkasse Meissen, Hauptstraße 70, in Riesa angetreten: Dort sind „Giganten aus Stahl“ zu se-



Störche im Tierpark Riesa

Foto: Stadt Riesa

Unser Fotorätsel

Beim vergangenen Fotorätsel schweifte der Blick über Altkötzschenbroda. Zu sehen waren der Turm der Friedenskirche und der Wasserturm. Das wussten fast alle Einsenderinnen und Einsender.

Die Gutscheine für den Spargelhof Nieschütz gehen in die Robert-Blum-Straße in Coswig, in den Triftweg in Meissen und in die Schweizer Straße in Radebeul. Herzlichen Glückwunsch und guten Appetit!

Heute möchten wir von Ihnen wissen, welcher Ort bei diesem



Blick über die Elbe zu sehen ist. Schreiben Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 18. Juni 2021 an das Landratsamt Meissen, Büro Landrat, Kennwort: Fotorätsel, Brau-

hausstraße 21, 01662 Meissen. Drei Gewinner dürfen sich dann über jeweils einen 15 Euro-Gutschein für Eiscafés im Landkreis freuen.

Foto: R. Werner

hen. Die Ausstellung des Teams „Giganten aus Stahl“ aus Osdorf nahe Kiel in Schleswig-Holstein ist bis 11. Juli 2021 kostenfrei für Kundinnen und Kunden der Sparkasse sowie alle anderen Interessierten zu erleben.

Rieser Tierpark

Es gibt Nachwuchs im Rieser Tierpark: Kurz vor Pfingsten sind in der täglich geöffneten Anlage am Kloster mehrere Jungtiere zur Welt gekommen, die nun die Welt erkunden und dabei auch neugierige Zweibeiner vor den Gehegen zu Gesicht bekommen. Der Besuch ist nach telefonischer Voranmeldung unter 03525 659300 möglich. Für Spontanbesuche, je nach Besucherzahl, steht an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 16 Uhr vor dem Eingang des Tierparks ein mobiles Testzentrum. Außerdem ist an Sonn- und Feiertagen der „Speisewagen“ der Magnet Riesa GmbH im Tierpark anzutreffen. Aktuelle Informationen und Hinweise zum Besuch der Außenanlagen sind unter www.tierpark-riesa.de oder unter Telefon 03525 659300 erhältlich.

Rieser Sommerbühne

Aerobic und Männergesang erwarten am Donnerstag, 1. Juli 2021 die Gäste der Rieser Sommerbühne. Zum Auftakt zeigen die Aerobic-Mädchen vom ESV Lok Riesa Ausschnitte aus ihrem Show- und Wettkampfprogramm. Sie schafften es 2018 in das Finale der Weltmeisterschaften und nahmen 2019 an den Europameisterschaften teil. Den zweiten Teil gestaltet „4CANT“, das Männervokalquartett aus der Lommatzcher Pflege. Auf dem Programm steht Lustiges und Launiges aus den letzten 100 Jahren Musikgeschich-

te – schräge Harmonien aus US-amerikanischen Frisiersalons, Erinnerungen an die fantastischen Comedian Harmonists und lustige Begebenheiten aus unserer Zeit. Die Veranstaltung findet auf dem Rieser Rathausplatz statt und beginnt um 19.30 Uhr. Karten zum Preis von 3 Euro gibt es nur an der Abendkasse. Es wird auch für das leibliche Wohl gesorgt.

Schloss Moritzburg

Das Schloss Moritzburg hat einen neuen Bereich für Sonderausstellungen. Wie der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement mitteilte, befinden sich die Räumlichkeiten im Südwesten des zweiten Obergeschosses und wurden um 1900 von der königlichen Familie als Wohnbereich genutzt. Eine besondere Herausforderung für die Restauratoren waren die neobarocken Deckenmalereien, da es sich hier um eine schwer zu konservierende Öl-Wachs-Malerei handelt. Sobald

das Schloss Moritzburg wieder geöffnet hat, bietet es der Ausstellung „Unter dem Saturn – Die große Bergparade Augusts des Starken und die Folgen für die Volkskunst“ der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH einen Platz. In dieser Ausstellung erfahren Gäste mehr über die Geschichte und die Hintergründe des legendären Saturnfestes am 26. September 1719 im Plauenschen Grund bei Dresden. Neben über 50 Exponaten zeigt die Ausstellung auch den prunkvollen Tafelaufsatz zum Thema Bergbau aus Meissener Porzellan, das größte jemals erschaffene Porzellandenkmal für die schwere Arbeit unter Tage.

Für alle Termine und Orte wird empfohlen, sich vorher direkt beim Veranstalter oder der Einrichtung über die geltenden Hygieneregeln und erforderlichen Nachweise zu informieren.

Doris Käthner

Stand: 21. Mai 2021



Die Aerobic-Mädchen zeigen ihr Show- und Wettkampfprogramm.

Foto: ESV Lok Riesa



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fünfzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

vom 22. Mai 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben bzw. vom Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **enge Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene

Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Meißen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Davon abweichend müssen sich **Hausstandsangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels ei-

nes sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen.

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen** müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall

eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen.

Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Al-

ten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontakt- oder Verdachtspersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, haben sie das Gesundheitsamt telefonisch oder durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu informieren. Wenn sich bei Verdachts- oder Kontaktpersonen oder positiv getesteten Personen der Gesundheitszustand verschlechtert, ist unverzüglich der Hausarzt bzw. der Kassenärztliche Notdienst zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei **engen Kontaktpersonen**, endet die Absonderung, 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll nach Ermessen des Gesundheitsamtes eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandsangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigenschnelltest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 1: Fünfzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet ihre Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines unverzüglich erfolgten PCR-Tests.

7. Abweichende Entscheidungen

Von den Regelungen unter 1. bis 6. kann das Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

8. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 24. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 27. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Meißen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Meißen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2

infierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortduert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Meißen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Meißen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inku-

bationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten 2 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potenziell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch. Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfserie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es

zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist es unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insbesondere Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung 2: Fünfzehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der engen Kontaktperson, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen und die positiv getesteten Personen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. den Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der

nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. ei-

nen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt hiervon absehen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen. Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positiven Ergebnissen des PCR-Test muss die Absonderung, gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Abschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, den Verfahrensablauf für typische Fallgestaltungen zu regeln. Zur Regelung atypischer Fälle sind die erforderlichen Einzelfallentscheidungen durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu treffen.

Zu Nr. 8:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und da-

durch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zu nächst vom 24. Mai 2021 bis einschließlich 27. Juni 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 22. Mai 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen am 15.06.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Str. 46
01662 Meißen

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Tagesordnung, Protokollbestätigung
- 2 Jugendamt aktuell
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Kinder- und Jugendhilfebericht des Kreisjugendamtes Meißen 2020
- 5 Fortschreibung der Jugendhilfeplanung des Landkreises Meißen - Fachplan D „Andere Leistungen der Jugendhilfe“

§§ 42 - 60 SGB VIII“

- 6 Änderungen der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen vom 01.08.2020 bis 31.07.2021
- 7 Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen vom 01.08.2021 bis 31.07.2022
- 8 Information zum Arbeitsstand der Anfrage der Arbeitsgruppe „Mobile Jugendarbeit im Landkreis Meißen“ (AG Mobile Jugendarbeit) zu den in der Einwohnerfragestunde des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2021 kommunizierten Finanzierungsschwierigkeiten selbstverwalteter Jugendtreffs und Jugendclubs
- 9 Anfragen und Informationen

Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt. Eine Teilnahme ist nur für Gäste zulässig, die sich zum Zeitpunkt der

Sitzung nicht aufgrund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden und keine Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung hinweisen (grippeähnliche Symptome, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns).

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

- Bitte beachten Sie den abweichenden Sitzungsort -

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Meißen, 25. Mai 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur 7. Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistages Meißen am 17.06.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Stiftung Soziale Projekte Meißen
Nossener Str. 46
01662 Meißen

TAGESORDNUNG

- 1 Eröffnung, Tagesordnung, Protokollbestätigung
- 2 Sponsoring/Finanzierung des Sommerfestes des Landkreises 2021
- 3 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 4 Anfragen und Informationen

Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt. Eine Teilnahme ist nur für Gäs-

te zulässig, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht auf Grund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden und keine Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung hinweisen (grippeähnliche Symptome, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns).

Für die Sitzung ist mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

! Bitte beachten Sie den abweichenden Sitzungsort !

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Meißen, 26. Mai 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Die Interkulturellen Wochen im Landkreis Meißen finden statt

Aufruf zur Teilnahme

Die Interkulturelle Woche (IKW) beginnt traditionell am letzten Sonntag im September und findet bundesweit statt. Dabei werden in mehr als 550 Städten und Gemeinden rund 5.000 Veranstaltungen durchgeführt. Ziel ist es, den sozialen Zusammenhalt durch ein Mehr an Beteiligung zu stärken und wichtige gesellschaftliche Fragen in den öffentlichen Fokus zu rücken.

Auch der Landkreis Meißen beteiligt sich. Unter der Schirmherrschaft von Superintendent Andreas Beuchel und Landrat Ralf Hänsel starten die Interkulturellen Wochen bereits am 12. September und erstrecken sich bis zum 3. Oktober 2021. In diesen drei Wochen ist ein vielfältiges Programm unter dem Motto #offen geplant.

Bis Anfang Juli werden Interessierte gesucht, die sich mit eigenen Veranstaltungen daran beteiligen wollen.

Anmeldungen werden bis **1. Juli 2021** gern entgegengenommen.

Gern werden Veranstalter auch mit Ideen und Erfahrungen zu passenden Hygienekonzepten unterstützt. Das vollständige Programm erscheint in Form einer Broschüre.

Kontakt: Diakonie Meißen
Felix Kim
Mobil: 0172 27 95 716
E-Mail: felix.kim@diakonie-meissen.de

Wasserverband Brockwitz-Rödern

Die nichtöffentliche/öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung 1/21 des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern findet am

Montag, dem 28. Juni 2021 um 14:00 Uhr

im **Festsaal der Stiftung Soziale Projekte Meißen, Nossener Straße 46 in 01662 Meißen** statt.
Der Eingang zum Festsaal befindet sich auf der Hofseite.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Kontrolle und Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 09.11.2020
2. Feststellung Jahresabschluss 2020 des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern nach örtlicher Prüfung
3. Jahresabschluss 2020 der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH
4. Beteiligung an der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH
5. Sonstiges

Olaf Raschke
Verbandsvorsitzender



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen

nach § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Immissionschutzrechtlichen Genehmigung an die Hasse Transport GmbH für den Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig

Das Landratsamt Meißen hat der Hasse Transport GmbH, Firmensitz in 01445 Radebeul, Fabrikstraße 17, mit Datum vom 12. Mai 2021 eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig, Gemarkung Kötzitz, Flurstücks-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54, erteilt:

„A Entscheidung

A.1

Der Hasse Transport GmbH, Fabrikstraße 17, 01445 Radebeul, wird auf deren Antrag vom 14.02.2019 die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen nach den Nrn. 8.11.2.3/G/E, 8.11.2.4/V, 8.12.1.1/G/E, 8.12.2/V und 8.12.3.2/V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) am Standort Naundorfer Straße 3 in 01640 Coswig, Gemarkung Kötzitz, Flurstücks-Nrn. 375/44 (neu: 375/91), 375/50, 375/52 und 375/54, erteilt.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die

unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 43 Seiten.

A.3

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die Baugenehmigung nach § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die Zulassung der Abweichung nach § 67 SächsBO und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB).

A.4

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung nicht mit dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen wurde.

A.5

Die Hasse Transport GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. [...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch E-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen

in der Zeit vom

6. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juni 2021

im Landratsamt des Landkreises Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, in 01558 Großenhain, Remonteparkplatz 8, Raum 2.16, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30-12:00 Uhr
Dienstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	7:30-12:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen zum Besucherverkehr zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, den 19. Mai 2021

i. V. des Dezernenten
Anja Portsch
Amtsleiterin Kreisvermessungsamt

Der Landkreis Meißen liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung im sächsischen Elbland. Unsere Region bietet hervorragende Lebens- und Arbeitsbedingungen mit vielseitigen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und vielfältigem Kulturangebot. Die sehr gute Verkehrsanbindung nach Dresden und eine abwechslungsreiche Landschaft sind weitere Qualitäten, die den Landkreis auch im Hinblick auf Wohn-, Freizeit- und Erholungsangebote ausmachen.

Im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachgebietsleitung Veterinärwesen (m/w/d)

Ihnen obliegt die fachliche und organisatorische Leitung des Sachgebietes mit derzeit acht Tierärzten, Sachbearbeitern und Mitarbeitern. Die Aufgaben beinhalten insbes. Tierseuchenbekämpfung und -prophylaxe, Tierhandelsüberwachung, Tierkennzeichnung, Attestierungen, Überwachung des Tiergesundheitsschutzes und tierarzneimittelrechtliche Überwachungen, die zum Teil auch als eigene tierärztliche Fachaufgaben wahrzunehmen sind.

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie auf unserem Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html>. Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **15.07.2021** direkt über unser Karriereportal ein.

Im Amt für Hochbau und Liegenschaften des Landratsamtes Meißen ist zum 01.09.2021 folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Versicherungen (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe E 9a**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **14.06.2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen ist zum 01.11.2021 folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Amtsleiter Kreisumweltamt (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe E 14** bzw. für Beamte einen Dienstposten nach A 14/A 15.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **22.06.2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Verzicht auf die Durchführung der Erörterung

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH beantragte beim Kreisumweltamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die

immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 136, 166 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser, mit einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemeinde Zeithain, Gemarkung Zeithain, Flurstück 906.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wurde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 8 bis 10 a und 12

der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 12. März 2021 bis einschließlich 12. April 2021 im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen sowie in den Gemeindeverwaltungen Nünchritz, Wülknitz und Zeithain.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 12. März 2021 bis einschließlich 12. Mai 2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Daher entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV der für den 9. und 10. Juni 2021 festgesetzte Erörterungstermin.

Meißen, den 18. Mai 2021

i. V. des Dezernenten
Anja Portsch
Amtsleiterin Kreisvermessungsamt

Einführung der E-Vergabe

Die elektronische Vergabe (E-Vergabe) macht auch vor der Verwaltung und den nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Meißen nicht halt.

Mit der Einführung des AI Vergabemanagers erfolgt der gesamte Vergabeprozess **ab Mitte Juni 2021** ausschließlich nur noch elektronisch (E-Vergabe). Das heißt, der Download der Vergabeunterlagen, die vollständige Bieterkommunikation, die Angebotsabgabe und die Zuschlagserteilung sind nur noch über einen einheitlichen elektronischen Kommunikationsweg möglich. Die Abgabe von Papierangeboten ist jedoch im Unterschwellenbereich entsprechend der Übergangsfristen gem. VOB und VOL weiterhin möglich.

Mithilfe eines elektronischen Angebots können sich Bieter unabhängig von Öffnungszeiten und Postzustellern an Ausschreibungen des Landratsamtes Meißen beteiligen. Durch die E-Vergabe wird der Vergabeprozess für alle Beteiligten transparenter, schneller und kostengünstiger.

Die Vorteile im Einzelnen:

- Rechtssichere Abgabe eines Angebotes mit Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung

- Einsparung von Kosten (Druck- und Versandkosten)
- Entlastung bei der Zusammenstellung der Angebotsunterlagen (Einfacher Upload von Anlagen)
- Flexibilität bei der Angebotsabgabe
- Höhere Planungssicherheit durch schnellere Zuschlagsentscheidungen.

Registrierung bei eVergabe:

1. Kostenlose Registrierung auf www.evergabe.de (falls noch nicht geschehen); Es ist empfehlenswert, eine allgemeine, keine personenspezifische, E-Mail-Adresse zu hinterlegen.

2. Download des AI Bietercockpits (falls noch nicht geschehen) über <https://www.bietercockpit.de/download.html>; Die dort aufgeführten Schritte sind zu befolgen.

Teilnahme am Vergabeverfahren:

1. Die Suche bei evergabe.de erfolgt entweder über die Profisuche oder über das Ausschreibungsverzeichnis. Um den vollständigen, kostenlosen und direkten Zugriff zu erhalten, muss die Suche im Ausschreibungsverzeichnis erfolgen – also im Landkreis Meißen. Im Gegensatz da-

zu stellt das Ergebnis der Profisuche bei evergabe.de einen kostenpflichtigen Mehrwert dar. Nach erfolgreicher Suche kann die Einsichtnahme in die Vergabebekanntmachung und der Download der Vergabeunterlagen erfolgen. Ein Link zum vollständigen, kostenlosen und direkten Download der Vergabeunterlagen wird auch auf der Internetseite des Landkreises bekannt gemacht (www.kreis-meissen.org - Aktuelles/Ausschreibungen).

2. Die Bearbeitung und Ausfüllung des eAngebots wird direkt am PC im Bietercockpit durchgeführt; verlangte Nachweise können einfach beigefügt, also hochgeladen, werden. Das abgeschlossene vollständige Angebot kann nun per Mausclick eingereicht werden, somit erfolgt die Angebotsabgabe noch schneller und unabhängig von Kurier- oder Postdienstleistern.

Die Vergabestelle des Landkreises Meißen (03521 725-1812, -1813, -1818 und -1820) sowie der telefonische, kostenfreie Support von evergabe.de (0351 41093-1444) stehen gern für Fragen zur Verfügung.

Vergabestelle des Landkreises Meißen



Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemeinde Stauchitz

Gemarkung Ibanitz (Az.: 20103/864/20-B): 1/7, 3/3, 4, 5/4, 11, 16/4, 18, 26, 29/1, 32

Gemarkung Kalbitz

(Az.: 20103/1031/20-B): 1, 5/2, 7/1, 7/3, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 46/2

Gemarkung Proszitz (Az.: 20103/943/20-B): 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 40, 49/2, 49/3, 50

Gemarkung Wilschwitz

(Az.: 20103/614/20-B): 1/1, 1/2, 1/3, 1a, 1e, 3/1, 7/1, 22g, 22h

Gemeinde Weinböhla

Gemarkung Weinböhla (Az.: 20103/799/20-Ü): 1434, 1435

Art der Änderung

1. Zerlegung (Gemeinde Weinböhla)
 2. Berichtigung der Flächenangabe (Gemeinde Weinböhla)
 3. Veränderung von Gebäudedaten (Gemeinde Stauchitz)
 4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung (Gemeinde Stauchitz)
- Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Die Änderungen in der Gemeinde Weinböhla erfolgten aufgrund einer Katastervermessung und Abmarkung. In den Gemarkungen der Gemeinde Stauchitz erfolgte die Änderung des Gebäudenachweises von Amts wegen durch Auswertung von Luftbilderzeugnissen. Die sich aus § 6 Abs. 3 SächsVermKatG ergebenden Pflichten der Grundstückseigentümer bleiben davon unberührt.

Das Kreisvermessungsamt als Untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem **7. Juni 2021** bis zum **6. Juli 2021** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain,

in der Zeit
Mo. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Do. 7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr

im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit. In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Widerspruch erheben können. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de oder geosn@smi-sachsen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf den Internetseiten <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> und <https://www.geosn.sachsen.de/> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs

durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Großenhain, den 20. Mai 2021

Ziemer
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

² „Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.“

Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen

nach § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung an die GGF Großenhainer Gesen- und Freiformschmiede GmbH für den Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26

Das Landratsamt Meißen hat der GGF Großenhainer Gesen- und Freiformschmiede GmbH mit Datum vom 18. Mai 2021 eine immissionsrechtliche Genehmigung nach den §§ 16 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, zur Modernisierung der Schmiedelinie 1 am Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26 Gemarkung Mülbitz, Flst.-Nrn.: 77/4, 77/6, 77/12, 77/17, 77/20, 84/4., erteilt:

„A. Entscheidung

A.1

Die GGF Großenhainer Gesen- und Freiformschmiede GmbH erhält auf ihren Antrag vom 30. Juni 2020 die immissionsrechtliche Genehmigung zur Modernisierung der Schmiedelinie 1 nach der Ziffer 3.11.2/G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV am Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26, Gem. Mülbitz, Flst.-Nrn.: 77/4, 77/6, 77/12, 77/17, 77/20, 84/4.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 35 Seiten.

A.3

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung gemäß

§ 72 SächsBO ein.

A.4

Die GGF Großenhainer Gesen- und Freiformschmiede GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. [...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

6. Juni 2021 bis einschließlich 21. Juni 2021

im Landratsamt des Landkreises Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Raum 2.08, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30-12:00 Uhr
Dienstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Freitag	7:30-12:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen zum Besucherverkehr zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), unter folgenden Hinweisen:

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, den 20. Mai 2021

i. V. des Dezernenten
Anja Portscht
Amtsleiterin Kreisvermessungsamt

Landratsamt Meißen - Untere Naturschutzbehörde

Bekanntmachung der Auslegung

des Verordnungsentwurfes des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Verordnung zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“ vom 4. Oktober 2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Moritzburg im Landkreis Meißen

Das Landratsamt Meißen beabsichtigt als sachlich und örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde mit einer Verordnung die Verordnung zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“ vom 4. Oktober 2016 im Landkreis Meißen zu ändern.

Betroffen sind die Gemarkungen Dippelsdorf, Eisenberg und Reichenberg der Gemeinde Moritzburg.

Die Auslegung des Verordnungsentwurfes findet vom 20. Juni bis zum 21. Juli 2021 im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen, Remonteplatz 8 in 01558 Großenhain im Zimmer 2.41, während der Sprechzeiten

Montag:	7:30 Uhr-12:00 Uhr
Dienstag:	7:30 Uhr-12:00 Uhr und 14:00 Uhr-18:00 Uhr
Donnerstag:	7:30 Uhr-12:00 Uhr und 14:00 Uhr-17:00 Uhr sowie
Freitag:	7:30 Uhr-12:00 Uhr

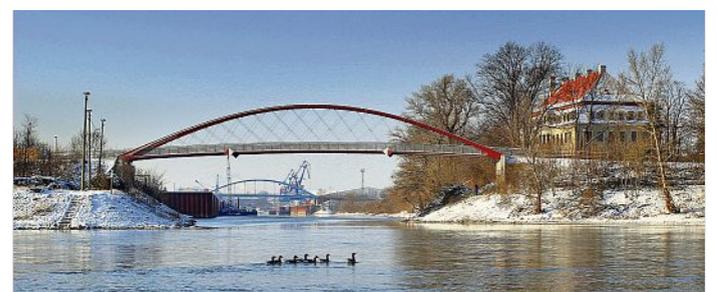
zur Einsichtnahme für jedermann statt. Bedenken oder Anregungen zu dem Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde vorgebracht werden.

Pfeiffer
SB Naturschutz

Aufruf zum Fotowettbewerb – „Mach uns ein Bild von RIESA!“

Jeder von uns sieht die Stadt mit anderen Augen. Jeder Stadtteil hat seine Besonderheiten, sei es der Hafen mit seinen großen Kränen und Containerschiffen, der Stadtpark im Sommer, die Märzenbecherblüte im Schlosspark von Jahnishausen oder die spielenden Kinder auf der Freizeitanlage in Merzdorf. Manch einer genießt einen Augenblick den Sonnenaufgang über der Elbe, während er zur Arbeit fährt und zückt dabei die Kamera, um diesen besonderen Augenblick festzuhalten.

Deshalb möchten wir Sie dazu aufrufen, uns Ihre schönsten Fotos von Riesa zuzusenden. Ob Natur oder Architektur, Land- oder Stadtleben: Ihr Blickwinkel ist gefragt! Prämiert werden die Bilder von einer Fachjury. Über unsere Facebook-Seite wird ein Publikumspreis vergeben. Es lohnt sich mitzumachen! Mehrere Mitglieder des HGV haben schon attraktive Preise zur Verfügung gestellt: Das Autohaus Widmann spendiert ein Cabrio für ein Wochenende, die Volksbank Riesa einen Silberbarren, die PROsys24 GmbH 100 Euro, auch die Sparkasse Meißen, die



Siegerfoto des Wettbewerbes von 2016

Foto: Denis Lenhardt

Fahrradkette, die Kappus GmbH, die Bäckerei Brade, das Nudelcenter, die Stadtwerte Riesa und die Wohnungsgesellschaft Riesa sind mit Sachpreisen dabei. Alle prämierten Fotos werden in der Wohngalerie der WGR Riesa ausgestellt. Mit einer Vernissage wird die Fotoausstellung am 2. September 2021 eröffnet. Bei dieser Veranstaltung erhalten die Gewinner ihre Preise.

Einsendungen werden ab sofort bis zum 1. August 2021 ausschließlich digital als CD oder per E-Mail entgegengenommen.

Die Ausschreibungsbedingungen finden Sie unter: www.tourismus.riesa.de und auf der Facebook-Seite der RIESA INFORMATION.

RIESA INFORMATION
Hauptstraße 61 | 01589 Riesa
Telefon 03525 529420
Fax: 03525 529425

Tickethotline: 03525 529422
www.tourismus.riesa.de
info@tourismus-riesa.de



Öffentliche Bekanntmachung

der geänderten Tagesordnung der 7. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Meißen am 08.06.2021

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Stiftung Soziale Projekte
Meißen
Nossener Str. 46
01662 Meißen

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Tagesordnung, Protokollbestätigung
- 2 Information zu den investiven Baumaßnahmen an Kreisstraßen
- 3 K 8014 Weinböhle und Coswig 3. BA
- 4 Vergabe der Bauleistungen für das Vorhaben Kreisstraße K 8016 - Ausbau in Weinböhle, 5. Bauabschnitt (Köhlerstraße zwischen Bäckerscher Hofstraße und Forststraße (K 8014))
- 5 Vergabe der Bauleistung für das Vorhaben - K 8032 Ersatzneubau BW 2 Brücke über den Gallenbach bei Seeligstadt
- 6 Ergebnis der Ausschreibung für das Vorhaben „K 8014 Ersatzneubau der Brücke über den Bindebach in Steinbach“
- 7 Kriterien zur Priorisierung investiver Straßenbaumaßnahmen an Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises Meißen
- 8 Ersatz- und Ergänzungspflanzungen

im Programm „Sofortmaßnahmen Straßenbegleitgrün an Kreisstraßen“
9 6. Änderung der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung notwendiger Beförderungskosten
10 Geoportal - Inhalt, Bedienung, Anwendungsbereiche
11 Anfragen und Informationen

Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt. Eine Teilnahme ist nur für Gäste zulässig, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht aufgrund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden und keine Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung hinweisen (grippeähnliche Symptome, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns).
Für die Sitzung des Technischen Ausschusses ist mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

- Bitte beachten Sie den abweichenden Sitzungsort -

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Meißen, 27. Mai 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Kreisverkehrsamt digital

I-Kfz“ – die internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung – ermöglicht es, das Fahrzeug einfach online an-, um- und abzumelden – bequem von zu Hause, rund um die Uhr, ohne Wartezeit. Neben je nach Vorgangsart unterschiedlichen Dokumenten sind für die Nutzung

- ein neuer Personalausweis, eID-Karte oder Aufenthaltstitel mit aktivierter Online-Ausweisfunktion,
- ein Smartphone oder Tablet mit AusweisApp 2.0 oder Kartenlesegerät notwendig.

In Bezug auf das Projekt „i-Kfz“ sind sehr positive Entwicklungen spürbar. Während im Jahr 2019 lediglich zwölf Fahrzeuge internetbasiert außer Betrieb gesetzt wurden und für die zweite Stufe „i-Kfz“ (Wiederzulassung von Fahrzeugen auf den gleichen Halter) kein einziger Fall im Landkreis Meißen vorlag, sind ab Mai 2020 bereits insgesamt 63 internetbasierte Zulassungs- und Außerbetriebsetzungsvorgänge in der dritten Stufe „i-Kfz“ beantragt und bearbeitet worden.

Damit waren im Landkreis Meißen, als erstem sächsischen Landkreis, nahezu alle Zulassungsvorgänge für natürliche Personen in-

ternetbasiert möglich. Die vierte Stufe von „i-Kfz“ soll voraussichtlich ab 2022 juristischen Personen und damit bspw. auch Autohäusern die Nutzung von internetbasierten Zulassungsvorgängen ermöglichen und verspricht damit eine spürbare Entlastung der regulären Schaltertätigkeit.

Weitere Informationen sowie den Zugang zum Portal „i-Kfz“ finden Interessierte auf den Seiten des Kreisverkehrsamtes unter www.kreis-meissen.org/16853.html.

Wer sein Fahrzeug nicht internetbasiert zulassen kann oder möchte, hat selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit, vor Ort vorzusprechen. Für eine optimierte Terminvereinbarung wurde dafür ein neues Onlinesystem etabliert. Terminvereinbarungen sind darüber sowohl für Anliegen der Kfz-Zulassung als auch für Fahrerlaubnisangelegenheiten möglich. Das Portal ist ebenfalls auf der Website des Landratsamtes eingestellt: www.kreis-meissen.org/89.html.

Die mögliche Terminauswahl wird entsprechend der gewünschten Leistung ermittelt. Nach Buchung des Termins erhält der Nutzer eine Bestätigung per E-Mail.



Das neue Terminal im Atrium

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

Diese enthält eine vierstellige Ticketnummer sowie einen QR-Code. Mit dem QR-Code oder der Ticketnummer ist dann das Anmelden am Terminal im Atrium des Landratsamtes ab 15 Minuten vor dem Termin möglich.

Alle Datenschutzbelange sind dabei selbstverständlich berücksichtigt: So werden die Daten nur für die Zwecke der Terminvereinbarung gespeichert und direkt nach Beendigung des Termins automatisch gelöscht. Aktuell werden Termine ausschließlich für den Standort Meißen vergeben. Vorsprachen ohne Termin sind pandemiebedingt bis auf Weiteres nicht möglich. Zudem sind die Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten. Das Vorweisen eines negativen Covid-19-Testergebnisses ist hingegen nicht erforderlich. Kreisverkehrsamt

33. sächsische Weinwohheiten gesucht

Es ist wieder soweit! Der Weinbauverband Sachsen e.V. sucht die 33. sächsischen Weinwohheiten 2021-2022, die sich als Repräsentantinnen im Ehrenamt für das Anbaugebiet und die Weine engagieren möchten. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 30. Juni 2021.

Das Amt der sächsischen Weinwohheit – das Trio besteht aus einer Weinkönigin und zwei Weinprinzessinnen – zählt zu den schönsten Ehrenämtern der Welt. Es bietet einen facettenreichen Einblick in die Weinwelt und bietet unvergessliche Erlebnisse am laufenden Band. Es geht darum, Freude zu verbreiten und zu haben, Weinwissen zu erweitern, Kontakte in der Weinwelt, der Politik und Wirtschaft zu knüpfen. Zudem gilt es, viele Freundschaften zu gewinnen, Herausforderungen zu bewältigen, Kommunikationsvermögen zu erhöhen, Selbstbewusstsein zu steigern, zu reisen und den eigenen Horizont zu erweitern ... All dies und mehr bietet das Ehrenamt als sächsische Weinwohheit!

Zu den „Regierungsaufgaben“ gehören u.a. vielfältige Repräsen-

tationsaufgaben mit mehr als 100 Terminen pro Jahr. Beispielsweise sind die Eröffnungen von Weinwohheiten, der Besuch von nationalen und internationalen Messen, Bällen, Weinverkostungen sowie das Führen von Gesprächen mit Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen von hoher Bedeutung.

Die Position der sächsischen Weinkönigin ist ein Ehrenamt, welches vom Büro des Weinbauverbandes Sachsen koordiniert, begleitet und unterstützt wird. Dazu kommen zahlreiche Sponsoren, die die Weinwohheiten mit Sachleistungen und vielem mehr ausstatten und damit deutlich fördern.

Weitere Informationen, bspw. zu den Voraussetzungen und den Bewerbungsunterlagen, finden Interessierte unter: www.weinbauverband-sachsen.de/bewerbung-zur-wahl/

Kontakt:

Weinbauverband Sachsen e.V.
Dresdner Straße 7
01662 Meißen
Telefon: 03521 763530
E-Mail: info@weinbauverband-sachsen.de

Neue Bodenrichtwerte veröffentlicht

Trotz Corona – der Run auf Immobilien ist ungebrochen“, so der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückspreise im Landkreis Meißen, Harry Bönnisch, in einer aktuellen Mitteilung über die Arbeit des Gutachterausschusses. Die neuen Bodenrichtwerte zum Stand 31. Dezember 2020 bestätigen diese Aussage. Der Gutachterausschuss hat die aktuellen Bodenrichtwerte beraten und am 26. April 2021 per Umlaufverfahren beschlossen. Sie sind seit 1. Mai 2021 im Geoportal des Landkreises Meißen veröffentlicht und können unter dem Link <https://cardomap.idu.de/lra-me> eingesehen werden.

Die Entwicklungen in den einzelnen Regionen sind markant. Obwohl sich das Bodenrichtwertniveau in Radebeul (Region 1) auf einem hohen Niveau eingependelt hat, sind die Bodenwertsteigerungen immer noch sehr bedeutsam (der Medianwert der Bodenwertsteigerungen in den Innenbereichslagen liegt bei + 21 Prozent, der Maximalwert bei + 29 Prozent).

In der Region 2 gestalten sich die Tendenzen zum Teil extremer. Die Wertentwicklungen als Medianwerte (1. Wertangabe) in den Innenbereichslagen und als maxi-

male Bodenwertsteigerung (2. Wertangabe) gestalten sich wie folgt: in Coswig (+ 8 Prozent, + 28 Prozent), in Meißen (+ 23 Prozent, + 52 Prozent), in Moritzburg (+ 36 Prozent, + 47 Prozent) und in Weinböhle (+ 50 Prozent, + 54 Prozent).

In den Regionen 3.1 und 3.2 muss man die Preisentwicklungen differenzierter betrachten, denn die Bodenwertsteigerungen wirken hier über alle Lageklassen, das heißt, bei einem niedrigen Bodenwertniveau sind die Bodenwertsteigerungen höher als bei einem höheren Ausgangsbodenwert. Als Beispiel: wenn der Ausgangsbodenwert von 17 Euro/m² auf 25 Euro/m² erhöht wird, beträgt die Bodenwertsteigerung + 47 Prozent; beträgt der Ausgangsbodenwert 35 Euro/m² und wird derselbe auf 43 Euro/m² erhöht, besteht eine Bodenwertsteigerung von + 23 Prozent. Damit wird deutlich, dass bei einer pauschalen Bodenwerterhöhung sich die prozentualen Bodenwerterhöhungen unterschiedlich auswirken müssen.

In der Region 3.1 stellen sich über alle Lageklassen hinweg die Entwicklungen (1. Wertangabe – Medianwert, 2. Wertangabe – Maximalwert) folgendermaßen dar: in Großenhain (+ 19 Prozent, + 53

Prozent), in Nossen (+ 27 Prozent, + 59 Prozent), in Radeburg (+ 15 Prozent, + 24 Prozent), in Riesa (+ 24 Prozent, + 50 Prozent), in der Gemeinde Klipphausen (+ 43 Prozent, + 76 Prozent). Im typisch ländlich geprägten Raum (Region 3.2) liegen die Bodenwertsteigerungen mit einem Medianwert der Bodenwertsteigerungen in den Innenbereichslagen bei + 23 Prozent und der Maximalwert bei + 62 Prozent.

Somit bestätigen diese Preissteigerungen den allgemeinen Trend und die aktuellen Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt im Landkreis Meißen. Für eine tatsächliche Abbildung der Bodenwertentwicklungen in den einzelnen Lageklassen der Regionen sind im neuen Grundstücksmarktbericht 2021, der im Spätsommer dieses Jahres veröffentlicht wird, konkrete Aussagen enthalten.

Der Gutachterausschuss mit seiner Geschäftsstelle möchte die Gelegenheit nutzen, sich bei allen Beteiligten für ihre hervorragende Mitarbeit, ihre wertvollen Hinweise und ihre Unterstützung ganz herzlich zu bedanken. Ohne sie wären die Bodenrichtwerte zum Stand 31. Dezember 2020 nicht ableitbar gewesen.

Gutachterausschuss

Der Zweckverband informiert:

Verantwortlichkeiten für Verpackungsabfälle

Entsorgung von Verpackungsabfällen

Für das Ausstellen und Entleeren der Gelben Tonnen und der Glascontainer sind einzig die von den Systembetreibern (Duale Systeme) beauftragten Entsorgungsunternehmen zuständig. Finanziert wird dies über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt. Es hat nichts mit den Aufgaben und Gebühren des ZAOE zu tun.

In der Region Meißen ist für die Gelben Tonnen die **Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Telefon 03521 76540, E-Mail: info.sachsen@nehlsen.com** zuständig. **Auftraggeber von Nehlsen ist die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln, Telefon 02203 9147-0, E-Mail: info@interseroh.com.**

Alle Fragen zur Gelben Tonne sind grundsätzlich an die Firma Nehlsen bzw. an deren Auftraggeber INTERSEROH zu richten.

In der Region Riesa-Großenhain ist für die Gelben Tonnen die **REMONDIS Elbe-Röder GmbH, Mühlbacher Weg 3, 01561 Lampertswalde, Telefon 035248 836-12, E-Mail: info.ost@remondis.de** zuständig. **Auftraggeber von REMONDIS ist ebenfalls die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln, Telefon 02203 9147-0, E-Mail: info@interseroh.com.**

Alle Fragen zur Gelben Tonne sind grundsätzlich an die Firma REMONDIS bzw. an deren Auftraggeber INTERSEROH zu richten.

Private Haushalte und eine Vielzahl von gewerblichen Unternehmen (z. B. Gaststätten, Hotels, Verwaltungen, Krankenhäuser, Freiberufler, landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe) haben einen Anspruch auf Gelbe Tonnen. Anträge dafür sind direkt an Nehlsen bzw. REMONDIS zu richten.

In die Gelben Tonnen gehören nur restentleerte Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen (Leichtverpackungen).

Leichtverpackungen sind zum Beispiel Joghurt- und Quarkbecher, Fischbüchsen und Deckel von Konservengläsern, Milch- und Saftpacks. Die Verpackungen müssen leer, aber nicht ausgewaschen sein. Verpackungen, die aus mehreren Materialien bestehen, sollten in Einzelteile zerlegt werden; so zum Beispiel beim Joghurt den Aludeckel vollständig vom Kunststoffbecher abziehen, Schokoladenpapier von der Alufolie trennen – das Papier kommt in die Papiertonne. Verpackungen sollten nicht ineinandergesteckt werden.

Falsch befüllte Gelbe Tonnen mit z. B. Nichtverpackungen oder Restmüll versieht der Entsorger mit einem roten Aufkleber und entleert sie nicht. Der Nutzer des Behälters muss diese nachsortieren.

Verkaufsverpackungen aus Glas gehören in den Glascontainer

(Wertstoffcontainer). Dabei ist es wichtig, auf die jeweilige Farbe zu achten – Weiß, Grün- und Braunglas. Anders gefärbtes Glas, zum Beispiel rot oder blau, wird bei Grünglas entsorgt. Gegenstände aus Glas, zum Beispiel eine Vase oder ein Trinkglas gehören nicht hinein.

Im gesamten Landkreis Meißen ist für die Glasentsorgung die **Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Telefon 03521 76540, E-Mail: info.sachsen@nehlsen.com** zuständig. **Auftraggeber von Nehlsen ist die BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz, Telefon 09241 4832-0, E-Mail: info@bellandvision.de.**

Alle Fragen zu den Glascontainern sind grundsätzlich an die Firma Nehlsen bzw. an deren Auftraggeber BellandVision zu richten.

Und noch ein Hinweis:

Im Sommer grünt und gedeiht es allerorten, Pflanzen wuchern, Bäume breiten sich aus. Der Haken dabei: nicht selten ragen die Pflanzen von Privatgrundstücken bis weit über Bürgersteige und Verkehrswege und verdecken Verkehrszeichen. Das kann die öffentliche Müllabfuhr behindern.

Nach dem Straßenwegegesetz sind die Eigentümer zum Beschneiden ihrer Pflanzen verpflichtet. Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss ein bestimmter Luftraum über Fahrbahnen und Geh- und Radwegen von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden, das so genannte „Licht-raumprofil“. Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst beziehungsweise dürre Bäume ganz zu entfernen. Weitere Informationen dazu in der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Geschäftsstelle des ZAOE
Telefon 0351 4040450
info@zaoe.de · www.zaoe.de

BITTE BEACHTEN SIE:

Der Tag der offenen Tür am 12. Juni in Gröbern muss wegen der Corona-Pandemie leider ausfallen!

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Ohne Mund- und Nasenschutz kein Zutritt!

Vor dem Besuch bitte das Kontaktformular ausfüllen; zu finden unter www.zaoe.de/news

Gröbern

Mo 08:00 – 18:00 Uhr
Di – Fr 08:00 – 16:30 Uhr
Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Groptitz

Mo, Fr 13:00 – 18:00 Uhr
Di – Do 08:00 – 16:30 Uhr
Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Großenhain, Meißen, Nossen, Weinböhla

Mo, Mi, Fr 13:00 – 18:00 Uhr
Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Fragen, Hinweise, Beschwerden zu Rest- und Bioabfällen, Papier und Pappe: ZAOE, Tel. 0351 4040450, info@zaoe.de



**ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
OBERES ELBTAL**



Die Lommatzscher Pflege

Serie: Kulturlandschaften im Landkreis Meißen (Teil 2)

Kulturlandschaften stehen begrifflich für Landschaften, die durch menschliches Wirken kultiviert werden – damals, beim einstigen Urbarmachen genauso wie heute, beim sorgsamem Pflegen und Fördern. Im Auftrag des Landkreises hat sich die Technische Universität Dresden im Rahmen eines Projektes mit zahlreichen Mitwirkenden auf die Spurensuche der landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis Meißen begeben. Eine der neun Kulturlandschaften im Landkreis, die sich während des Projektes herauskristallisierten, ist die Lommatzscher Pflege.



Landschaft in der Nähe von Käbschütztal

Foto: Frank Uhlemann

Kurzbeschreibung

Die Lommatzscher Pflege ist eine ackerbaulich geprägte und durch Obstgehölze, Baumreihen, grünlanddominierte Auen und schmale Straßen gegliederte, hügelige Alt-siedellandschaft mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit. Bauernweiler und landschaftsprägende Höfe sind harmonisch eingebettet. Zugehörige Gemeinden sind Stauchitz, Hirschstein, Lommatzsch, Diera-Zehren, Nossen, Käbschütztal, Klipphausen und Meißen. Vom Naturraum her gesehen gehört die Lommatzscher Pflege zum Mittelsächsischen Lößhügelland.

Hohe Bodenfruchtbarkeit

Das vom Kulturlandschaftsprojekt erarbeitete Leitbild für die künftige Entwicklung der Lommatzscher Pflege listet unter anderem seine prägenden Eigenarten auf. So hat es beispielsweise naturbedingt ein lebhaftes Hügelrelief mit

einem weitverzweigten Netz von überwiegend kleinen Lößbächen und einzelnen, feinmaterialreichen Flüssen. Der Ketzerbach gilt als drittlängstes Fließgewässer mit viertgrößtem Sichtraum im Landkreis Meißen. Neben von Menschen angelegten Trockenmauern sind teilweise auch Kopfweiden entlang von Bachläufen zu entdecken. Insbesondere im Osten der Lommatzscher Pflege finden sich Reste sehr alter Ackerterrassen. Die exzellenten Böden und die damit einhergehende ertragreiche Landwirtschaft verleihen der Lommatzscher Pflege den Ruf der „Kornkammer Sachsens“.

Einen besonders historischen Zeugniswert hat der Huthübel mit Relikten von Niederwaldbewirtschaftung. Kulturbedingt war der Waldanteil bereits 1800 mit neun Prozent gering, aber dennoch vielfältig gegliedert. Seither sind unbefestigte Wege, Feld- und Weg-

raine sowie Wälder maßgeblich zurückgegangen. Für die Lommatzscher Pflege charakteristisch sind dafür heute die hohe Dichte an Obstplantagen, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen. Südlich von Lommatzsch besteht außerdem die höchste Dichte an erleb- baren Hohlwegen im Landkreis.

Funde aus der Jungsteinzeit

Als älteste Kulturlandschaft im Landkreis Meißen birgt die Lommatzscher Pflege historische Besonderheiten. So gibt es viele archäologische Funde aus der Jungsteinzeit. Slawischen Ursprungs sind die bundesweit sehr seltenen Bauernweiler aus dem 7. und 8. Jahrhundert. Mit Zerstörung der Burg Gana um 929 begann dann die deutsche Besiedlungsphase. 1373 stand zwischen Stauchitz und Lommatzsch die heute nicht mehr existente, aber älteste nachgewiesene Windmühle Sachsens. Seilitz kann überdies mit dem europaweit ältesten Kaolinbruch aufwarten (1764). Dieser wurde im Jahr 1814 von der Meissener Porzellanmanufaktur erworben, der Tagebau ist bis heute aktiv. Aus der neueren Geschichte kann man von der Schmalspurbahn von Wilsdruff über Lommatzsch nach Gärtitz erzählen – sie fuhr von 1909 bis 1972. Relikte davon können Radfahrer am Radweg „Meißner 8“ entdecken. Heute prägen Windenergieanlagen das Landschaftsbild, vor allem im Süden und im Bereich von Lommatzsch.

Seltene Bauernweiler

In Bezug auf die Siedlungsstruktur ist für die Lommatzscher Pflege die bundesweit seltene Kleinstform von Bauernweilern typisch, die sich mit ihrem Baumbestand harmonisch in die Landschaft ein-gliedert. Neben den weit sichtba-



Kulturlandschaftsgliederung des Landkreises Meißen

Karte: TU Dresden 2020

ren Kirchen im Norden ist im Süden aber auch die hohe Dichte an Rittergütern und Herrenhäusern prägend. Entlang des Ketzerbachs sind darüber hinaus historische Wassermühlen zu finden. Historisch bedeutend war auch die Ochsenstraße, ein Zubringer zur Hohen Straße (Via Regia), von Ost nach West.

Für die Infrastruktur typisch sind eine Vielzahl an ausgesprochen schmalen Straßen, die teilweise mit Baumreihen gesäumt sind. Seit 2018, nach 20 Jahren Stilllegung, wird auch die Eisenbahnstrecke von 1877/80 zwischen Riesa und Nossen über Lommatzsch wieder für den Personenverkehr genutzt. Bekannt ist die Gegend heute aber für den Lummscher Krautmarkt und die Kellernacht in Lommatzsch. Es häufen sich außerdem Sagen mit Bezug zu Wasser, Relief, Sagenwesen und historischen Ereignissen wie dem „heiligen See“ Glomuci in der Nähe von Striegnitz und dem Huthübel bei Stuedten (siehe Kasten).

Panorama-Tour durch den Landkreis

Einmalige Blicke auf die Landschaft und eine Reihe spannender Informationen zur jeweiligen Kulturlandschaft ermöglichen digitale 360-Grad-Panoramen. Der Link lautet: tour.360grad-team.com/de/vt/kulturlandschaften-meissen – oder einfach den QR-Code nutzen. Dort ist auch der Abschlussbericht „Kulturlandschaft Landkreis Meißen“ zu finden, mit dem Leitbild für die künftige Entwicklung der

Lommatzscher Pflege auf Seite 164.

Doris Käthner



Der Huthübel bei Stuedten

Auf dem Huthübel steht ein Menhir aus Quarzporphyr. Aber wer hat ihn dort hingestellt? Der „Hinkelstein“ ist 185 cm hoch, circa 75 cm breit und 59 cm tief. Von Stuedten, einem Ortsteil von Stauchitz, kann man den Menhir über einen Feldweg erreichen. Einer Sage zufolge soll Heinrich der Erste im Jahr 929 vom Huthübel aus die Belagerung der Burg Gana geleitet haben. Andererseits munkelt man, dass die in den Kämpfen um die Burg Gana Gefallenen unter dem Huthübel begraben lägen. Archäologische Beweise gibt es dafür bisher nicht, da der Huthübel noch nicht untersucht wurde. Feststeht, dass der Menhir im Mittelalter bewusst auf dem Huthübel platziert und in der Erde verankert wurde, vielleicht um den Aussichtspunkt zu markieren.

TU Dresden: Information aus den 360-Grad-Panoramen



Die über 500 Jahre alte St. Wenzel-Kirche von Lommatzsch ist weit-sichtbar.

Foto: Olaf Bastian



Böschungssicherung an der K 8032 in der Ortslage Scharfenberg

Baustart erfolgte am 17. Mai 2021

Am 17. Mai 2021 begannen die Arbeiten zur Böschungssicherung am Schachtberg im Zuge der K 8032 in der Ortslage Scharfenberg. Die Baudurchführung soll voraussichtlich bis Mitte November 2021 andauern. Gebaut wird unter Vollsperrung, welche seit dem 25. Mai 2021 aktiv ist.

Während der Bauzeit ist eine Umleitung über die B 6/K 8033/S 177 eingerichtet und ausgeschildert. Die Zufahrt zu den Gebäuden ist für Rettungskräfte und Feuerwehr jederzeit gewährleistet. Die Buslinie 404 wird während der Bauzeit umgeleitet. Die Haltestelle am Heimatmuseum wird temporär nicht mehr angefahren, stattdessen sollte die Haltestelle Grundschule genutzt werden. Für Fußgänger bleibt der Baustellenbereich nutzbar: es ist im Bereich der Baustelle ein Notgehweg eingerichtet. Jedoch ist die Passage des beengten Baustellenbereiches während der Arbeitszeiten nur in Absprache mit dem Baustellenper-

sonal möglich.

In der Ortslage Scharfenberg, ab Heimatmuseum circa 70 Meter talwärts, bestehen in der Böschung talseitig Schäden im Bankbereich der Straße. Der Fahrbahnrand weist Schäden durch Spurrinnenbildung auf. Die beschädigte Straßenseite musste durch das Aufstellen einer weiteren Schutzplanke für den Verkehr gesperrt werden. Dadurch verringerte sich die nutzbare Fahrbahnbreite, welche zudem lastmäßig auf 30 Tonnen beschränkt wurde.

Um den Bereich für den Verkehr wieder komplett freigeben zu können, ist eine Sicherung der Böschung erforderlich. Die bestehende Natursteinmauer wird zurückgebaut. Es erfolgt der Neubau einer mittels Felsankern stabilisierten Stahlbeton-Stützmauer mit einer einen Meter breiten Kappe und Geländer. Abschließend wird der Straßeneroberbau inklusive Randabschlüsse grundhaft erneuert.



Der betroffene Bauabschnitt in der Ortslage Scharfenberg

Foto: Kreisstraßenbauamt

Die Firma Berg- und Tiefbau Oelsnitz ist mit der Ausführung beauftragt und wird die Maßnahme umsetzen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf rund 600.000 Euro und werden mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom

Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Für die entstehenden Unannehmlichkeiten und Einschränkungen bitten der Landkreis Meißen und alle am Bau Beteiligten um Verständnis.

Kreisstraßenbauamt

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0, presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Verlag: DDV Elbland GmbH, Elbstraße 7,
01662 Meißen, ☎ 03521 41045513

Verantwortliche:

- für amtliche Bekanntmachungen der
Landkreisverwaltung und Redaktion:
Landrat Ralf Hänsel
- andere redaktionelle Beiträge:
Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH
- Anzeigen: Carsten Dietmann, DDV Sachsen GmbH

Anzeigenannahme: 03521 41045513

Druck: Dresdner Verlagshaus Druck
GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Auflage: 110 000 Exemplare

Verteilung: Medienvertrieb Meißen
GmbH ☎ 03521 409330

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 3. Juli 2021. Redaktionsschluss ist am 21. Juni 2021.

Bei Bedarf erscheint ein Sonderamtsblatt. Dieses enthält ausschließlich Bekanntmachungen, insbesondere die Tagesordnungen zu Gremiensitzungen. Das Sonderamtsblatt wird an den Standorten der Kreisverwaltung sowie in den Rathäusern der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen öffentlich ausgelegt und kann dort abgeholt werden. Zusätzlich steht das Sonderamtsblatt auf der Website des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter Aktuelles - Amtsblatt des Landkreises Meißen als pdf-Dokument zum Download bereit. Das nächste erscheint voraussichtlich am 21. Juni 2021.

DER UMWELT ZULIEBE:

Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter HEL bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralen VARO-Premium-Heizöl

Die VARO-Verkaufsbüros:

- VB Meißen ☎ 03521 70 000
- VB Riesa ☎ 03525 740 445
- VB Großenhain ☎ 03522 52 95 850

* gültig bis 02.07.2021, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de

VARO

Wanderliebliche
Dresden Elbland

Wanderliebliche Dresden Elbland

Wanderschuhe schnüren, testen und mitgestalten

Der Landkreis Meißen möchte allen Wanderfreudigen – Gästen wie Einwohnerinnen und Einwohnern gleichermaßen – ein zeitgemäßes und attraktives Wanderangebot in hoher Qualität unterbreiten. Dabei soll das Nebeneinander von Kultur und Natur – ein Alleinstellungsmerkmal des Landkreises – eine besondere Rolle spielen. Um dies zu realisieren, wurde im Sommer 2020 das Projekt TOP-Wanderwege ins Leben gerufen.

Der Landkreis Meißen und der Tourismusverband Elbland Dresden e.V. (TVED) als Projektpartner beauftragten ein externes Büro – die BTE - Tourismus- und Regionalberatung aus Hannover – mit dem Projekt, das nun Ende Mai erfolgreich abgeschlossen wurde. Am Projekt ebenfalls beteiligt waren bislang die Orts- und Kreiswegewarte, die LEADER-Regionen sowie kommunale Vertreter.

So waren zunächst die Städte und Gemeinden aufgerufen, Vorschläge für Wanderwege einzureichen. 20 Kommunen haben 42 Wegevorschläge benannt, die übrigens aus allen neun Kulturlandschaften des Landkreises stammen, sodass diese repräsentiert sind.

Aus diesen 42 Wegekandidaten wurden anschließend anhand eines Bewertungsschemas Wanderwege ausgesucht. So erwiesen sich einige Vorschläge als ungeeignet, da sie zu lang oder zu kurz (das Soll liegt zwischen vier und 25 Kilometern) oder keine eindeutigen Verläufe erkennbar waren bzw. sie ganz oder teilweise außerhalb des Landkreises gelegen sind. Immerhin fast 30 Wanderwege wurden

letztlich in einer Vor-Ort-Begehung durch die BTE in Augenschein genommen. Positiv-Kriterien waren dabei unter anderem Abwechslung, naturnahe Wege und Gewässer, Sehenswürdigkeiten und eindrucksvolle Aussichten. Gefährliche Wegeabschnitte fielen hingegen als Negativ-Kriterium ins Gewicht. Für alle begutachteten Wege wurde ein Stärken-Schwächen-Profil erstellt.

Anschließend haben die BTE, der Kreiswegewart Wolf-Rüdiger Meyer sowie Vertreterinnen und Vertreter von Landkreis und TVED nun zwölf TOP-Wanderwege ausgewählt:

1. Radebeul: Wein-Acht
2. Meißen: Naturlehrpfad Stadtwald Meißen
3. Coswig: Karras-Rundweg
4. LEADER-Region Elbe-Röder-Dreieck: Schlosstour
5. Klipphausen: Durch die Triebischtäler
6. Moritzburg: Königsweg
7. Radeburg: Rödertalwanderweg – Etappe 3
8. Nünchritz: Seußlitzer Grund & Weinberge
9. Strehla: Großer Nixenpfad
10. Thienendorf: Naturlehrpfad Teichlandschaft Zschorna
11. Nossen: Panoramaweg Nossen
12. Nossen: Koboldsberg und Ketzertal

Diese zwölf Wege hat die BTE Ende Februar/Anfang März 2021 mit einer Bestandserfassung nach den Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbandes geprüft. Dabei erfolgte unter anderem eine lückenlose Erfassung des Ist-Zustandes der Beschilderung der Wege und eine detaillierte Aufstellung der wanderwegbegleitenden

Infrastruktur, wie zum Beispiel von Informationstafeln, Rastplätzen. Aus diesen Ergebnissen wurden Handlungsempfehlungen und ein Maßnahmenkatalog abgeleitet und in einer Konzeption zusammengefasst.

Jeder der zwölf Wege, die sich herauskristallisiert haben, hat seinen eigenen Charakter, alle Wege zusammen erfüllen ein breites Spektrum an Wanderwünschen – für Familien mit Kindern ebenso wie für sportliche Wanderenthusiasten.

Und: die Wege haben nun auch gleich noch einen lieblicheren Namen erhalten: Wanderliebliche Dresden Elbland ersetzt den etwas sperrigen Begriff TOP-Wanderwege. Das Projekt wird folglich ab sofort unter dem neuen Namen geführt, der in der Zukunft vor allem zur Vermarktung der Wege dienen soll. Die Namensfindung erfolgte in Zusammenarbeit von Tourismusverband Elbland Dresden e.V., Landkreis Meißen und Landkreiswanderwegewart.

Am 28. April 2021 fand für Vertreter der projektbeteiligten Kommunen, Wegewarte und LEADER-Regionen des Landkreises Meißen sowie der Dresden Marketing GmbH die digitale Abschlusspräsentation zum Projekt statt. Die BTE stellte den Verlauf und die Inhalte des Projektes vor. Die Quintessenz: Das Projekt ist weit vorangeschritten, aber es liegt noch viel Arbeit vor den Akteu-



Wanderwege im Landkreis Meißen führen entlang von Wiesen und Feldern ebenso wie durch idyllische Wälder

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

ren, bis es tolle vermarktungsfähige Wanderliebliche Dresden Elbland gibt. So soll bspw. auch ein Namens- und Logofindungsprozess (mithilfe einer Grafikagentur) stattfinden. Zudem ist geplant, die Wanderliebliche Dresden Elbland gemäß gültiger Markierungsrichtlinien auszuweisen.

Auf jeden Fall sind nun erst einmal die Einwohnerinnen und Einwohner sowie erholungssuchende Gäste gefragt. Sie alle sind aufgefordert zum Wandern und zum Testen der „Wanderliebliche“. Welcher ist der Lieblingsweg und warum? Was gefällt an dem Weg, was sollte noch verbessert werden? Welchen Namen sollte der Weg erhalten? So können alle Interessierten bei der Qualifizierung der „Wanderliebliche“ unterstützen und deren Entwicklung mitgestalten.

Wie man Wandertouren-Tester wird und was man dafür tun muss, finden alle Wanderwilligen vom 18. Juni bis zum 5. Juli 2021 unter folgendem Link:

<https://survey.lamapoll.de/Top-Wanderwege-Landkreis-Meissen-Tourentest>

Die Nutzung ist einfach und unkompliziert:

■ Die Anmeldung erfolgt über die E-Mailadresse.

■ Als Dankeschön für die Unterstützung und Teilnahme am Tourentest erhält, wer möchte, im Nachgang der Aktion ein kleines Geschenk auf dem Postweg. Für die Zustellung müssen Vor- und Nachname sowie die vollständige Adresse angegeben werden.

■ „Wanderlieblich“ auswählen
■ Kurzbeschreibung, Übersichtskarte, einen gpx-track des Wegeverlaufs und den Bewertungsbogen für den Weg herunterladen

■ Vom 18. Juni bis 5. Juli 2021 auf den Weg machen und die gewählte Tour in voller Länge abwandern; anschließend allgemeine Fragen zum Wanderweg sowie zur Beschilderung, Wegbeschaffenheit und Infrastruktur beantworten

■ Bewertungsbogen einreichen:
- Zur Abgabe der Bewertung steht ein Online-Bewertungsbogen im Tool LamaPoll zur Verfügung: <https://survey.lamapoll.de/Top-Wanderwege-Landkreis-Meissen-Tourentest>

- Versand per E-Mail an infrastruktur@elbland.de
- Versand per Post an Tourismusverband Elbland Dresden e.V., Stichwort: Tourentest, Dresdner Straße 7, 01662 Meißen

■ Einsendeschluss für die Bewertung ist der 5. Juli 2021.

Alle Projektbeteiligten sagen schon heute „Herzlichen Dank und viel Spaß beim Wandern!“

Informationen zu diesem Projekt finden Interessierte auch im Beteiligungsportal des Landkreises Meißen: <https://mitdenken.sachsen.de/1023245>

Anja Schmiedgen-Pietsch

Ist Ihre Küche in
die Jahre gekommen?
Dann wird es Zeit
für eine neue...



Jetzt Termin buchen unter ☎ 03525 / 8753350

Alexander-Puschkin-Platz 4d • 01587 Riesa • mail@apart-kuechenstudio.de • www.apart-kuechen.de



ceramaret

- ✓ sicherer Arbeitgeber
- ✓ attraktive Vergütung
- ✓ keine Befristung
- ✓ keine rollende Woche
- ✓ hohe Produktvielfalt
- ✓ Klasse statt Masse

Jetzt mit **EINSTELLUNGSBONUS**
von **1.500 EUR**

ZERSPANUNGS- MECHANIKER (m/w/d)

**FÜR DIE BEREICHE DREHEN,
FRÄSEN, SCHLEIFEN**



Sie suchen als Zerspanungsmechaniker (m/w/d) mit CNC-Erfahrung nach einer völlig neuen Herausforderung?

Sie interessieren sich für den Zukunftsmarkt der **technischen Keramiken** und wollen Produkte fertigen, die in komplexe Medizintechnik oder in Schweizer Luxusuhren eingebaut werden? **Dann kommen Sie zu uns!**

Sie erwartet ein angenehmes Arbeitsumfeld, ein maximal 2-schichtiger Betrieb und eine **attraktive Vergütung** bei unbefristeter Einstellung.

Senden Sie Ihre Bewerbung, gern auch per E-Mail, an:

CERAMARET GMBH

Ziegelstr. 9a · 01662 Meißen · career-de@ceramaret.com

Sie haben Fragen?

Dann rufen Sie uns gern an unter: 03521 71955 0

#Ausbildung Klarmachen!

Berufsberaterinnen der Agentur für Arbeit Riesa und des Jobcenters Landkreis Meißen stehen zusammen mit den Kammern als Ansprechpartner für Jugendliche und der Eltern in Sachen Ausbildung bereit.

Zahlreiche Jugendliche beenden in den kommenden Wochen ihre Schulzeit und planen motiviert ihre Zukunft. Wer noch keinen Ausbildungsvertrag in der Tasche hat, sollte jetzt den Kontakt zu den Berufsberaterinnen der Agentur für Arbeit Riesa oder im kommunalen Jobcenter des Landkreises Meißen suchen. Sie kennen den regionalen Ausbildungsmarkt und die noch freien Ausbildungsplätze, beraten zu den Berufen sowie deren Anforderungen und können gemeinsam mit den Jugendlichen Alternativen zum Traumberuf entwickeln.

„Unsere Berufsberaterinnen sind für die jungen Menschen erreichbar. Ob telefonisch, online per Videokommunikation oder in Notfällen auch persönlich – wir unterstützen Berufsstarter auf ihrem Weg in die Ausbildung und vermitteln freie Lehrstellen“, sagt Thomas Stamm, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Riesa.

„Die Unternehmen in unserem Landkreis bieten den Jugendlichen vielfältige Chancen für den Berufseinstieg. Unser Ziel ist es, jedem jungen Menschen ein passendes Angebot zu unterbreiten“, ergänzt Susann Lenz, Leiterin des Jobcenters.

Die Berufsberaterinnen beider Einrichtungen sind für die Jugendlichen per Telefon oder E-Mail erreichbar und bieten kurzfristig Beratungstermine an. Des Weiteren stehen die Ansprechpartner der



Die Spezialisten rund um die Ausbildung sind immer für euch da!

Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit Riesa
Telefon: 03525 711 213 oder 0800 4 5555 00
E-Mail: riesa.berufsberatung@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/riesa

Kontakt zur Berufsberatung des Jobcenters Landkreis Meißen
Telefon: 03521 725 4640
E-Mail: jc.berufsberatung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de/9672.html

Kontakt zur Handwerkskammer Dresden
Telefon: 0351 4640 987
E-Mail: einfachmachen@hwk-dresden.de
Internet: www.hwk-dresden.de/einfachmachen

Kontakt zur Industrie- und Handelskammer Dresden
Telefon: 0351 2802 987
E-Mail: berufsorientierung@dresden.ihk.de
Internet: www.dresden.ihk.de/berufsorientierung



Handwerkskammer Dresden und der Industrie- und Handelskammer Dresden für Fragen rund um die Ausbildung zur Verfügung.

Wie bereits in den vergangenen Jahren bitten die Berufsberaterinnen gerade in diesem Jahr um „Fair Play“ auf dem Ausbildungsmarkt. Alle Jugendlichen, die sich für einen Ausbildungsplatz entschieden haben, sollten dies den Unternehmen und der Berufsberatung umgehend mitteilen. Damit eröffnen sich den jungen Menschen, die noch einen Ausbildungsplatz suchen, Perspektiven. Je besser die Beraterinnen die aktuelle Situation kennen, umso

passgenauer können sie vermitteln.

Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit Riesa:

Terminanfrage Berufsberatung:
www.arbeitsagentur.de/eservices
Telefon: 03525 711213 oder 0800 4555500

Riesa.Berufsberatung@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Kontakt zur Berufsberatung des Jobcenters Landkreis Meißen:

Telefon: 03521 725-4640
JC.Berufsberatung@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Holzpellets

SOMMERPREISE

zum Beispiel:

- Mischholzbriketts eckig **189€**/Pal.
Pal. à 900 kg in 10 kg Verpackungen
- Hartholzbriketts eckig **209€**/Pal.
Pal. à 900 kg in 10 kg Verpackungen
- Holzpellets DIN plus **215€**/Pal.
EN plus A1 Pal. à 900 kg in 15 kg Verpackungen
- Eichenholzpellets **239€**/Pal.
DIN plus Pal. à 900 kg in 15 kg Verpackungen
- Tiereinstreu !!!
Strohpellets **199€**/Pal.
Pal. à 900 kg in 15 kg Verpackungen

verwertbares
Altstoffverwertung · Regeneratives Brennmaterial
**Brennstofflager
Am Steinberg 3
09603 Großschirma**

**KOSTENLOSE
LIEFERUNG
ab 3 Pal. bis 30 km**

Tel.: 037328/189965 www.verwertbares.de

Holzbriketts



AQUA NOSTRA eG.

Gersdorf 23 · 09661 Striegistal
Tel. 034322 - 404 23
Mail: info@aqua-nostra.de
Web: www.aqua-nostra.de

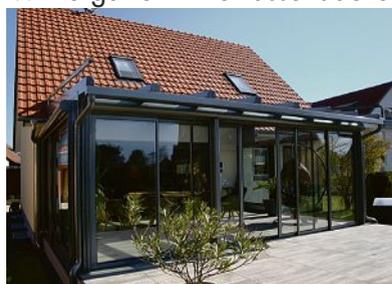


AQUA NOSTRA

Stromlose Kläranlagen PKA ELSA · ECOFLO · CLEAR FOX
LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche

PLANUNG FERTIGUNG MONTAGE

Wintergärten · Terrassendächer · Haustüren · Fenster



**BAUELEMENTE
HELLMIG**

Walther-Wolff-Straße 5
01855 Sebnitz
Telefon 035971 57483
www.bauelemente-hellmig.de



AUS DEM LANDKREIS

Zurückgeblättert

Ereignisse im Landkreis Meißen vor zehn Jahren

Zehn Jahre – ist das eine kurze oder lange Zeit? Die Antwort wird für jeden unterschiedlich ausfallen: Rast das Leben an einem vorüber, überschlagen sich die Ereignisse oder schreitet es gemächlich Tag für Tag, Stunde für Stunde voran. Was den Landkreis Meißen vor einem Jahrzehnt bewegte – egal ob vor gefühlt kurzer oder langer Zeit – darüber berichtet diese Serie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gestöbert haben wir in diesem Rückblick in der Tagespresse und im Amtsblatt – dieses Mal für den Monat Juni 2011.

Schlüsselübergabe in Nossen

Unverwechselbar ist das Gymnasium in Nossen mit seinen unterschiedlichen Häusern und Baustilen. Unter der Trägerschaft des Landkreises wurden viele Um- und Neubauten in Angriff genommen und dafür immer wieder neue Förderquellen erschlossen. Im Frühsommer 2011 konnte ein Erweiterungsbauprojekt mit der sogenannten Seufzerbrücke als Verbindung zum Altbau eingeweiht und damit der wachsenden Schülerzahl Rechnung getragen werden.

Besichtigung in Priestewitz

Von vielen „Ahs“ und „Ohs“ wurde der Rundgang durch die vom Keller bis zum Boden sanierte Förderschule für Erziehungshilfe in Priestewitz begleitet. Knapp drei Millionen Euro hat der Landkreis Meißen in die Schulsanierung gesteckt – über zwei Millionen Euro kamen aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung. Die Mädchen und Jungen erfahren hier eine besondere Förderung und Zuwendung. Im Ergebnis der engagierten Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer wurde 2011 berichtet, dass etwa 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler den Förderbereich verlassen und danach eine Regelschule besuchen.

„Sachsenkrone“ in Radebeul

Uniformierte schwimmen im Löbnitzbad, schätzen von der Sternwarte Radebeul die Entfernung bis Dresden oder balancieren auf einem Seil im Löbnitzgrund – dies und noch mehr konnten Interessierte beim größten Wettbewerb der sächsischen Reservisten, der

„Sachsenkrone“, beobachten. Die Stadt Radebeul war vom 17. bis 18. Juni 2011 Gastgeber des Treffens der Bundeswehr und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes.

Erholung in Diesbar-Seußlitz

Im Juni 2011 erhielt Diesbar-Seußlitz den Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“ zurück. Die Gemeinde trug diesen Titel bereits zu DDR-Zeiten. Diesbar-Seußlitz sei es gelungen, einen sanften Tourismus rund um die Themen Natur, Weinbau, Kultur und Geschichte auszubauen und dabei seine Ursprünglichkeit und seinen Charme zu bewahren, lautete die Begründung.

Tausende Übernachtungsgäste

Der 33. Deutsche Evangelische Kirchentag vom 1. bis 5. Juni 2011 fand mit über 100.000 Besuchern in Dresden statt. Auch der Landkreis Meißen öffnete für tausende Teilnehmende seine Türen weit. Die Beruflichen Schulzentren sowie Radebeuler, Meißner, Coswiger oder Großenhainer Fa-

milien bezogen die Betten für die Gäste aus München, Rostock, Berlin, Hamburg und Brandenburg.

Auf den Spuren der Vorfahren

Archäologie im Landkreis Meißen? Eine Ausstellung im Landratsamt widmete sich ausführlich dem Thema. Landesarchäologe Dr. Thomas Westphalen erklärte Hintergründe und erzählte von

sensationellen Entdeckungen, wie zum Beispiel 2008 – ein weitgehend intaktes Grab aus der Eisenzeit mit Leichenbrand und Gefäßen im Südosten des größten germanischen Friedhofs in Piskowitz bei Lommatzsch. Neben der Ausstellung konnten Interessierte bei einer Radtour durch die Großenhainer Pflege mehr von den Experten erfahren.

Zusammengestellt von Doris Käthner

Kmehlener Agrarprodukte GmbH

01561-Kmehlen · Gävernitzer Landstraße 1 · Tel. 035249/71333

Erdbeeren Selbstpflücken
in Gävernitz
Richtung Kmehlen
auf der Plantage



Öffnungszeiten: Mo.–Sa. 7.00–19.00 Uhr, So. 7.00–13.00 Uhr

HOLZFENSTER NIE MEHR STREICHEN!

mit Aluminiumverkleidung von außen!

- ✓ Dauerhafter Erhalt wertvoller Holzfenster
- ✓ Ohne Baustelle – meist in nur 1 Tag
- ✓ Kein Herausreißen, Dreck und Lärm



... Qualität seit über 40 Jahren

PORTAS-Fachbetrieb
Rund ums Haus Heinz Schwarzbach
Brauhausstr. 27 • 01662 Meißen

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

☎ 03521 / 732937 • 🏠 www.heinz-schwarzbach.portas.de

Ehrenamtliche Telefonberater für Elterntelefon Meißen gesucht

Seit mehr als 20 Jahren existiert das Elterntelefon Meißen, ein Projekt in Zusammenarbeit des Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Radebeul e.V. und des NummergegenKummer e.V. Hier erhalten Eltern aufgrund der leichten Erreichbarkeit, Anonymität und Verschwiegenheit der Gespräche ein kostenloses telefonisches Beratungsangebot. In den Gesprächen geht es meist um Unsicherheiten in der Erziehung, Konflikte in der Familie oder den richtigen Umgang mit Regeln und Belohnung. Die ehrenamtlichen Telefonberaterinnen und -berater be-

richten, dass die Anzahl der Beratungsgespräche seit 2020 immer mehr zunimmt.

Gerade in der pandemiegeprägten Zeit berichten sie zudem von der sozialen Isolation der Kinder, Überlastung durch Home-Schooling und vermehrter Gewalt in den Familien. In den Telefonaten können gemeinsam Lösungsstrategien für den Umgang mit den Sorgen und Ängsten erarbeitet werden. Aber auch allein das Zuhören bewirkt schon eine spürbare Entlastung bei den Hilfesuchenden. Zusätzlich können Kontaktdaten zu Beratungsstellen und Hilfeeinrich-

tungen in der Nähe weitergegeben werden. All dies trägt zu einer gewaltfreien Erziehung bei.

Um diese außerordentlich wichtige Aufgabe weiterhin sicherzustellen, wird Unterstützung benötigt.

Wer anderen Menschen in der Not ein offenes Ohr bieten und somit zu einer friedlicheren Gesellschaft beitragen möchte, kann sich melden unter: Telefon: 035208 346510 oder per E-Mail: elterntelefon@dksb-radebeul.de.

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Radebeul e.V.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

www.krematorium-meissen.de

Meißen	Nossener Str. 38	0 35 21/45 20 77
Krematorium	Durchwahl	0 35 21/45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	03 52 42/7 10 06
Weinböhl	Hauptstr. 15	03 52 43/3 29 63
Radebeul	Meißner Str. 134	03 51/8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	0 35 25/73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	0 35 22/50 91 01

**KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft**

In der **Großen Kreisstadt Riesa** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

Gemeindlicher Vollzugsdienst (m/w/d)

zu besetzen. Es findet der TVöD-VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.

In der **Großen Kreisstadt Riesa** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

Systemadministrator im Bereich Schulen (m/w/d)

zu besetzen. Es findet der TVöD-VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.

In der **Großen Kreisstadt Riesa** ist zum 01.10.2021 die Besetzung einer Stelle als

Feuerwehrtechnische/ Bedienstete/r (m/w/d)

zu besetzen. Es findet der TVöD-VKA Anwendung.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.riesa.de/stellenangebote.



Sonnenschutz trifft Denkmalschutz

Neue Fenster und verbesserter Sonnenschutz am BSZ Großenhain

Das Berufliche Schulzentrum „Karl Preusker“ in Großenhain hat am Standort in der Heinrich-Heine-Straße über das Winterhalbjahr neue Fenster mit einem modernen Außensonnenschutz erhalten. Das Landratsamt Meißen als Träger der Bildungseinrichtung hat an der Stelle rund 335.000 Euro in die Modernisierung investiert. Das Amt für Hochbau und Liegenschaften des Landratsamtes, Architekt und Denkmalschutzbehörden arbeiteten Hand in Hand, damit alle Belange berücksichtigt und eine dauerhafte Lösung gefunden werden konnte.

Bislang waren, um einen gewissen Sonnenschutz herzustellen, Sonnenschutzfolien außen auf den Scheiben angebracht. Diese Folien waren in den ersten Jahren zufriedenstellend. Nach circa zehn Jahren schrumpften die Folien witterungsbedingt und wurden regelrecht blind, die Fenster damit undurchsichtig. Der Landkreis als Schulträger ließ die Folien daraufhin entfernen.

Nun blieb die Möglichkeit, als



Das Berufliche Schulzentrum „Karl Preusker“

Fotos: Amt für Hochbau und Liegenschaften

Ersatz neue Folie anzubringen oder Alternativen zu suchen, mit dem Ziel einer dauerhaften Lösung für die Sonnenschutzthematik. Alternativen waren neben dem Ersatz der bekannten Folien der Austausch der Einzelscheiben mit Wärmedämmglas, das Anbringen von Rollos oder Raffstores.

Zunächst wurden die Alternativen hinsichtlich der Entwicklung der jeweiligen sommerlichen

Raumtemperaturen durch ein Ingenieurbüro für Bauklimatik untersucht. Der außenliegende Sonnenschutz erzielte dabei wie zu erwarten die effektivsten Ergebnisse. Trotzdem wurden alle Alternativen gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes und dem Landesamt für Denkmalschutz als mögliche Varianten erörtert und mittels Materialmustern begutachtet.



Bemusterung der verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten

Letztendlich fiel mit Zustimmung des Denkmalschutzes die Entscheidung für den Außensonnenschutz in Form von Raffstore-Anlagen. Ausschlaggebend dafür war – neben der gegenwärtigen klimatischen Entwicklung – auch eine historische Ansicht des Gebäudes, die der Architekt im Archiv gefunden hatte. Auf dieser war ein Außensonnenschutz zu erkennen, der also auch in früheren

Zeiten bereits notwendig war.

Neben der Problematik „sommerlicher Wärmeschutz“ war der Landkreis gleichzeitig damit konfrontiert, noch eine zusätzliche Aufgabe zu lösen: Die vorhandenen Altfenster waren stark verschlissen, die Beschläge veraltet und nicht mehr erhältlich.

Für die Einrichtung der Raffstore-Anlage war die Erneuerung der Fenster auf der Süd- und Ostseite der Schule notwendig. Daher konnten mit dieser Entscheidung beide Probleme – Sonnenschutz und Erneuerung der Fenster – gemeinsam gelöst werden. Die detaillierte Ausführung einschließlich der Farbgebung wurde vom Architekten, den Denkmalschutzbehörden und dem Amt für Hochbau und Liegenschaften gemeinsam vorgenommen und anhand eines Musterfensters fortgeführt. Wenige Fenster, die eine Sonderform haben, und die Treppenhausfenster sind nun mit Wärmedämmglas ausgestattet.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Neueröffnung in Coswig

Webereistraße 8

Die
**Fahrrad
Kette**

500+

Fahrräder & E-Bikes

6 x im Elbtal

Coswig · Riesa · Weinböhla · Pirna · Freital · Cube Store Dresden

info@die-fahrrad-kette.de · www.die-fahrrad-kette.de



WAS TUT SICH IN MEISSEN UND UMGEBUNG?

Die Sächsische Zeitung für Meißen bringt es ans Licht. Im Lokalteil spiegelt sich das bunte Leben. Politik, Gesellschaft und Kultur, Feste, Vereine, Aktivitäten für Familien und jede Menge Service.

Testen Sie die Sächsische Zeitung. Sie haben die Wahl zwischen zwei Wochen kostenlos oder sechs Wochen mit Geschenk.

Bitte **anrufen unter 03521 41045532** oder **Coupon einsenden** an Sächsische Zeitung, DDV ELBLAND GmbH, Herrn Steffen Hausch, Elbstr. 7, 01662 Meißen

Ja, ich möchte die Sächsische Zeitung testen.¹ Danach endet die Lieferung automatisch.



2 Wochen kostenlos
(PSTSTW-W02)



+ NOTIZBUCH



6 Wochen für 19,90 € + Notizbuch mit Kuli
(SSTSTW-W06/BUCHNZ2)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon (für eventuelle Rückfragen)

Datum, Unterschrift für Bestellung

Einwilligungserklärungen: Ich bin jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass mich die DDV Mediengruppe GmbH & Co KG (DDV), Ostra-Allee 20, 01067 Dresden per Telefon über ihre interessantesten Verlagsprodukte (Zeitungen, Zeitschriften; print/digital) informieren darf.

Datenschutzhinweis: Meine personenbezogenen Daten verarbeitet die DDV für die Bearbeitung des Abonnements, für interne Kundenanalysen und für die Übersendung von Informationen per Post über ihre interessantesten Verlagsprodukte (Zeitungen, Zeitschriften; print/digital), Gewinnspiele, sz-Reisen, Veranstaltungen und DDV Lokal-Angebote. Unsere ausführliche **Datenschutzerklärung** finden Sie auf: www.abo-sz.de/datenschutz
Widerspruchsrecht: Wenn ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchte, genügt jederzeit eine kurze Nachricht per E-Mail an datenschutzbeauftragter@ddv-mediengruppe.de oder per Post an DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG, Datenschutzbeauftragter, Ostra-Allee 20, 01067 Dresden.

Datum, Unterschrift

¹ Das Angebot gilt im Direktionsbezirk Dresden, nur für Neukunden und einmal pro Haushalt. Der Verlag behält sich die Annahme einer Bestellung vor.



30 Musterküchen zum Werkspreis

Alle Küchen individuell anpassbar

Alles muss raus!

Vereinbaren Sie
einen Termin, und seien Sie der
VIP in unserem Küchenstudio!



*Wir freuen
uns auf Sie!*

01689 Weinböhla
Ehrlichtweg 3-9

✉ kontakt@huelsbusch.com
f/moebelhuelsbusch/

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 10.00-19.00 Uhr
Sa. 09.00-16.00 Uhr

www.huelsbusch.com